

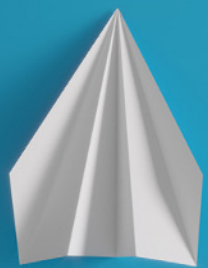


# EASO

## Praxisleitfaden für die Annahme internen Schutzes

*Reihe EASO-Praxisleitfäden*

Mai 2021



Manuskript abgeschlossen im Mai 2021

Weder das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2021

PDF	ISBN 978-92-9465-590-5	doi:10.2847/28129	BZ-08-21-164-DE-N
Print	ISBN 978-92-9403-113-6	doi:10.2847/07729	BZ-08-21-164-DE-C

Titelbild: Eoneren © iStock, 2019.

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

# Über den Leitfaden

**Warum wurde dieser Leitfaden entwickelt?** Zu den Aufgaben des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zählt die Unterstützung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierten Länder (EU+-Länder <sup>(1)</sup>) unter anderem durch gemeinsame Schulungen, gemeinsame Qualitätsstandards und gemeinsame Herkunftslandinformationen. Entsprechend seinem übergeordneten Ziel, die Mitgliedstaaten bei der Erreichung gemeinsamer Standards und hochwertiger Verfahren im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu unterstützen, entwickelt das EASO gemeinsame praktische Instrumente und Leitlinien.

**Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet?** Dieser Leitfaden wurde von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) erstellt, mit wertvollen Beiträgen der Europäischen Kommission, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) <sup>(2)</sup>. Seine Erstellung wurde durch das EASO gefördert und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das EASO-Netzwerk zu Asylverfahren sämtlichen EU+-Ländern zur Konsultation vorgelegt.

**Wer sollte diesen Leitfaden nutzen?** Dieser Leitfaden wendet sich vorrangig an Sachbearbeiter in Asylverfahren, Befrager und Entscheider sowie politische Entscheidungsträger der nationalen Asylbehörden. Darüber hinaus kann er auch Qualitätsbeauftragten und Rechtsberatern sowie all denjenigen als nützliches Hilfsmittel dienen, die im Bereich internationaler Schutz im Rahmen der EU tätig sind.

**Wie wird dieser Leitfaden genutzt?** Der vorliegende Leitfaden über den internen Schutz ist in sechs Teile gegliedert: 1) Rechtsgrundlage, 2) Verfahrensgarantien, einschließlich Aspekten wie der Beweislast, der individuellen Bewertung und der Möglichkeit, die Annahme internen Schutzes anzufechten, 3) Erste Anhaltspunkte für die Erwägung oder Nichterwägung internen Schutzes, 4) Identifizierung eines möglichen Ortes internen Schutzes, 5) Prüfung internen Schutzes, 6) Prüfung spezieller Profile und ihrer Herausforderungen. Das letzte Kapitel enthält spezielle Erwägungen zur Annahme internen Schutzes, insbesondere in Bezug auf das Erlöschen und die Folgeanträge. Am Ende des Leitfadens befinden sich eine Zusammenfassung der einschlägigen Urteile der EU-Gerichte in diesem Bereich und rechtliche Verweise.

Dieser Leitfaden sollte in Verbindung mit dem *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r* eingesetzt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dieses Dokument keine länderspezifischen Leitlinien umfasst. Hinweise zur Anwendbarkeit der internen Schutzalternative im Zusammenhang mit bestimmten Herkunftsländern befinden sich in den vom EASO veröffentlichten Länderhinweisen: <https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/country-guidance>.

---

<sup>(1)</sup> Die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ergänzt durch Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

<sup>(2)</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass die endgültige Fassung des Leitfadens nicht notwendigerweise den Standpunkt des UNHCR oder ECRE widerspiegelt.

**Inwieweit nimmt der Leitfaden Bezug auf nationale Rechtsvorschriften und Praktiken?** Es handelt sich hierbei um ein Instrument zur weichen Konvergenz, das rechtlich nicht bindend ist. Es spiegelt allgemein vereinbarte Standards wider.

**Haftungsausschluss**

Der vorliegende Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erstellt, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.

# Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Rechtsgrundlage</b> .....	<b>7</b>
1.1 Der interne Schutz im Völkerrecht.....	7
1.2 Qualifikationsrichtlinie.....	7
1.3 EU-Rechtsprechung .....	8
<b>2. Verfahrensgarantien</b> .....	<b>10</b>
2.1 Einzelfallprüfung .....	10
2.2 Interner Schutz im Prüfungsablauf.....	10
2.3 Beweislast.....	12
2.4 Möglichkeit für den Antragsteller, die Annahme internen Schutzes anzufechten .....	14
<b>3. Erste Anhaltspunkte für die Erwägung oder Nichterwägung internen Schutzes</b> .....	<b>15</b>
3.1 Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann .....	15
3.2 Individuelle Elemente .....	16
<b>4. Identifizierung eines möglichen Orts internen Schutzes</b> .....	<b>17</b>
4.1 Faktoren, die mit den allgemeinen Umständen zusammenhängen .....	17
4.2 Faktoren, die mit den individuellen Umständen zusammenhängen .....	18
<b>5. Prüfung internen Schutzes</b> .....	<b>19</b>
5.1 Sicherheit am Ort internen Schutzes.....	19
5.2 Reise zum Ort internen Schutzes und Aufnahme.....	23
5.3 Zumutbarkeit, sich am Ort internen Schutzes niederzulassen.....	25
<b>6. Prüfung spezieller Profile und ihrer Herausforderungen</b> .....	<b>32</b>
6.1 Alleinstehende, erwachsene Männer ohne Behinderung .....	33
6.2 Verheiratete Paare im erwerbsfähigen Alter ohne Kinder.....	34
6.3 Alleinstehende Frauen ohne ein männliches Unterstützungsnetzwerk.....	34
6.4 Familien mit Kindern .....	35
6.5 Profile im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität .....	35
6.6 Unbegleitete Minderjährige .....	36
6.7 Antragsteller im Seniorenalter .....	38
6.8 Antragsteller mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen .....	38
<b>7. Besondere Erwägungen</b> .....	<b>40</b>
7.1 Erlöschen aufgrund des Wegfalls der Umstände .....	40
7.2 Folgeanträge .....	42
<b>Anhang 1. Rechtsprechung</b> .....	<b>43</b>
EU-Rechtsprechung.....	43
Nationale Rechtsprechung .....	50

# Abkürzungsverzeichnis

<b>COI</b>	Herkunftslandinformationen (Country of Origin Information)
<b>EASO</b>	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
<b>EGMR</b>	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
<b>EMRK</b>	Europäische Menschenrechtskonvention
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EU+</b>	Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierte Länder
<b>Genfer Flüchtlingskonvention</b>	Das Abkommen aus dem Jahr 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das zugehörige Protokoll aus dem Jahr 1967, das im Besitzstand der Europäischen Union im Asylbereich als Genfer Konvention bezeichnet wird
<b>Mitgliedstaaten</b>	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
<b>QRL</b>	Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
<b>QRL (Neufassung)</b>	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
<b>UNHCR</b>	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
<b>VRL (Neufassung)</b>	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

# Einleitung

Gemäß der Richtlinie 2011/95/EU, im Folgenden „QRL (Neufassung)“<sup>(3)</sup>, können die Mitgliedstaaten im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung hat und keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht oder er Zugang zu Schutz vor Verfolgung und ernsthaftem Schaden hat. Der Antragsteller sollte ferner sicher und legal an den vorgeschlagenen Ort des internen Schutzes reisen können und dort aufgenommen werden, und es sollte vernünftigerweise erwartet werden können, dass er sich dort niederlässt. Dabei sind die allgemeinen Verhältnisse in diesem Teil des Landes und die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen, die auf aktuellen Informationen aus einschlägigen Quellen beruhen<sup>(4)</sup>.

Im vorliegenden Praxisleitfaden wird dargelegt, dass die Bewertung des Schutzbedarfs am Ort des internen Schutzes eng mit den zentralen Aspekten der Bewertung des Schutzbedarfs und der Risiken im Herkunftsland insgesamt verknüpft ist. Darüber hinaus werden zusätzliche Anforderungen für die Annahme internen Schutzes erläutert, wie z. B. die Zumutbarkeit der Niederlassung an dem vorgeschlagenen Ort, die von den nationalen Behörden verlangt, die sozioökonomische Situation an dem vorgeschlagenen Ort zu berücksichtigen. Bei der Prüfung der Annahme internen Schutzes muss der positive Charakter des angebotenen Schutzes betont werden. Der Grund dafür ist, dass die in Artikel 8 QRL (Neufassung) festgelegten Anforderungen erfüllt sein müssen, damit interner Schutz angenommen werden kann.

Wenn es um die Annahme internen Schutzes geht, verlagert sich die Beweislast auf die nationale Verwaltung. Die nationale Verwaltung muss nachweisen, dass der Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, da es in einem bestimmten Teil des Herkunftslandes einen alternativen Ort gibt, an dem er sich niederlassen kann.

Bei der Prüfung der Annahme internen Schutzes sollte darauf geachtet werden, Antragsteller mit besonderem Bedarf an Verfahrensgarantien zu identifizieren und die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Unterstützung zu ergreifen<sup>(5)</sup>. Dementsprechend sollte auch dem Kindeswohl vorrangig Rechnung getragen werden<sup>(6)</sup>.

---

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011) unter besonderer Berücksichtigung der Erwägungsgründe 26 und 27 sowie der Artikel 7 und 8.

<sup>(4)</sup> Artikel 7 Absatz 3 QRL (Neufassung).

<sup>(5)</sup> Zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen siehe auch das IPSN-Instrument des EASO unter folgendem Link: <https://ipsn.easo.europa.eu/de>. Siehe ferner Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013) (VRL (Neufassung)) und Artikel 22 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

<sup>(6)</sup> Siehe ferner Erwägungsgrund 18 QRL (Neufassung) und Erwägungsgrund 33 VRL (Neufassung).

In der nationalen Gesetzgebung und Praxis kann interner Schutz auch als interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative oder mit anderen Begriffen bezeichnet werden. Im vorliegenden Praxisleitfaden wird aus Gründen der Konsistenz mit der EU-Gesetzgebung und den verfügbaren EASO-Produkten der Begriff „interner Schutz“ bevorzugt.

Der Begriff „Ursprungsgebiet“ wird in dem Leitfaden als Gegensatz zum Ort des internen Schutzes verwendet. Das Ursprungsgebiet ist normalerweise das „Heimatgebiet“ im Herkunftsland. Es ist in der Regel die Region, in der der Antragsteller geboren oder aufgewachsen ist, oder die Region, in der sich der Antragsteller niedergelassen und gelebt hat und zu der er daher enge Beziehungen hat (<sup>7</sup>).

---

(<sup>7</sup>) Siehe Abschnitt *Individuelle Umstände im EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, April 2018.



# 1. Rechtsgrundlage

## 1.1 Der interne Schutz im Völkerrecht

Interner Schutz wird in der Genfer Flüchtlingskonvention <sup>(8)</sup> nicht erwähnt und ist weder ein eigenständiger Grundsatz des Flüchtlingsrechts noch ein unabhängiger Test zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus. Das Völkerrecht schreibt nicht vor, dass bedrohte Personen zunächst alle Möglichkeiten in ihrem eigenen Land ausschöpfen müssen, bevor sie Asyl beantragen. Dies leitet sich aus dem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts ab, wonach der internationale Schutz nur eine subsidiäre Rolle spielt und nur dann gewährt werden sollte, wenn kein nationaler Schutz verfügbar ist <sup>(9)</sup>. Bis Mitte der 1980er-Jahre wurde dieses Konzept in der Praxis nicht angewandt, da die Staaten oft als die Hauptakteure der Verfolgung angesehen wurden. Die Anwendung dieses Konzepts steht im Zusammenhang mit der wachsenden Zahl von Antragstellern, die seit Ende der 1980er-Jahre vor regionaler Bedrohung fliehen. In den Jahren 1995 und 1999 gab der UNHCR die ersten Leitlinien ihrer Art zur angemessenen Anwendung der innerstaatlichen Fluchtalternative heraus <sup>(10)</sup>. Da die Entscheidungsträger zunehmend begannen, internen Schutz anzunehmen, veröffentlichte der UNHCR im Jahr 2003 weitere detaillierte Leitlinien zum internationalen Schutz, die die Annahme internen Schutzes abdeckten <sup>(11)</sup>.

## 1.2 Qualifikationsrichtlinie

Die **erste Qualifikationsrichtlinie (2004/83/EG)** <sup>(12)</sup> war das erste supranationale Instrument, das eine allgemeine Beschreibung des internen Schutzes enthielt <sup>(13)</sup>.

Die **QRL (Neufassung)** enthält eine Reihe von Präzisierungen zu den Bedingungen für die Annahme internen Schutzes. In Artikel 8 QRL (Neufassung) wird das Konzept des internen Schutzes festgelegt, wobei seine Anwendung für die Mitgliedstaaten fakultativ bleibt.

<sup>(8)</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 28. Juli 1951, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 189, UNTS, S. 137.

<sup>(9)</sup> Schultz, J., *The international protection alternative in refugee law*, Leiden 2019.

<sup>(10)</sup> Hathaway, J. und Foster, M., *Internal Protection/Relocation/Flight Alternative as an Aspect of Refugee Status Determination*, University of Michigan Law School Scholarship Repository, 2003.

<sup>(11)</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04 vom 23. Juli 2003. Dieses Konzept findet sich ferner in anderen Dokumenten des UNHCR, z. B. UNHCR, *Kommentar des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (OJ L 304/12 vom 30.9.2004)*, 28. Januar 2005.

<sup>(12)</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304/12), die sogenannte erste Qualifikationsrichtlinie.

<sup>(13)</sup> Artikel 8 der ersten Qualifikationsrichtlinie.

### Artikel 8 QRL (Neufassung): Interner Schutz

„(1) Bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz können die Mitgliedstaaten feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern er in einem Teil seines Herkunftslandes

a) keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht oder

b) Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gemäß Artikel 7 hat, und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

(2) Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in einem Teil seines Herkunftslandes gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen kann, berücksichtigen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Artikel 4. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, eingeholt werden.“

Es sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmung von **Artikel 8 QRL (Neufassung) über einen Ermessensspielraum verfügt**: „[...] können die Mitgliedstaaten feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt [...]“. Daher wird die Relevanz des internen Schutzes für die Praxis der Mitgliedstaaten, selbst wenn seine Anwendung zulässig ist, von bestimmten Faktoren abhängen. Dazu gehören die **Umsetzung dieses Artikels** und/oder des **Konzepts des internen Schutzes in die nationale Gesetzgebung**, seine **Umsetzung in der Praxis** und die **damit verbundenen politischen Entscheidungen darüber**, ob und wann er angewendet werden sollte, wenn überhaupt.

## 1.3 EU-Rechtsprechung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Leitfadens war der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) noch nicht aufgefordert worden, über die Auslegung und Anwendung des Konzepts des internen Schutzes zu entscheiden.

Obleich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nicht für die Auslegung von EU-Asylinstrumenten wie der QRL (Neufassung) zuständig ist, liefern seine Urteile verbindliche Auslegungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die sich indirekt auf die Anwendung des Asylrechts in der EU auswirken können.

In diesem Leitfaden wird die folgende Rechtsprechung des EGMR berücksichtigt (siehe ausführlichere Zusammenfassungen und Auszüge aus den Rechtssachen in Anhang 1). Es ist wichtig zu betonen, dass diese Rechtssachen in konkreten faktischen Situationen entschieden wurden und keine allgemeine Auslegungshilfe für das Konzept des internen Schutzes darstellen. Außerdem beziehen sich diese Rechtssachen auf internen Schutz im Rahmen von Rückführungs- oder Ausweisungsverfahren gemäß Artikel 3 EMRK und nicht im Rahmen von Asylverfahren.

**Hinweis:** Der EGMR verwendet den Begriff innerstaatliche Fluchtalternative, um dieses Konzept zu beschreiben.

- **EGMR, 2011, *Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich*** <sup>(14)</sup>

In dieser Rechtssache, die zwei somalische Staatsangehörige betraf, wurde in dem Urteil festgestellt, dass für das Gebiet, das für die Rückführung infrage kommt, folgende Elemente berücksichtigt werden müssen: die Fähigkeit des Antragstellers, für seine Grundbedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft zu sorgen, seine Gefährdung in Bezug auf Misshandlungen und die Aussicht auf eine Verbesserung seiner Situation innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

Darüber hinaus veranschaulicht die Rechtssache die persönlichen Umstände, die bei der Beurteilung einer innerstaatlichen Fluchtalternative berücksichtigt werden können: ob der Antragsteller familiäre Verbindungen in dem Rückführungsgebiet hat und ob der Antragsteller in letzter Zeit in seinem Herkunftsland gelebt hat.

- **EGMR, 2007, *Salah Sheekh gegen Niederlande*** <sup>(15)</sup>

In dieser Rechtssache, die einen somalischen Staatsangehörigen betraf, wurde in dem Urteil festgestellt, dass eine innerstaatliche Fluchtalternative in Somalia nicht anwendbar war, da die Bedingungen in Bezug auf die Reisefähigkeit und die Aufnahme im sicheren Gebiet nicht erfüllt waren. Dies lag vor allem daran, dass die lokalen Behörden des als sicher geltenden Gebiets in Somalia gegen die Zwangsausweisung verschiedener Klassen von Flüchtlingen waren und die EU-Reisedokumente nicht akzeptierten. Ferner wurde in dem Urteil festgestellt, dass die unterschiedliche Stellung von Personen, die aus diesen Gebieten stammen und dort clan- und/oder familienzugehörig sind, im Vergleich zu Personen aus anderen Teilen Somalias, die keine solchen Verbindungen haben, berücksichtigt werden muss.

- **EGMR, 2014, *A.A.M gegen Schweden*** <sup>(16)</sup>

In dieser Rechtssache, in der es um einen irakischen Staatsangehörigen ging, legt das Urteil Grundsätze fest, die für die Abwägung der Zumutbarkeit von Bedeutung sind: Eine innerstaatliche Fluchtalternative bringt zwangsläufig gewisse Härten mit sich, wie z. B. Schwierigkeiten bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz und einer Unterbringung. Diese Schwierigkeiten sind nicht ausschlaggebend, wenn festgestellt werden kann, dass die allgemeinen Lebensbedingungen für den Antragsteller in dem vorgeschlagenen Gebiet der innerstaatlichen Fluchtalternative nicht unzumutbar sind oder in irgendeiner Weise einer nach Artikel 3 des EGMR verbotenen Behandlung gleichkommen.

In dem Urteil wurden Elemente genannt, die als Indikatoren für die Abwägung der Zumutbarkeit herangezogen werden können: die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen und der Zugang zu medizinischer Versorgung sowie zu finanzieller und sonstiger Unterstützung durch den UNHCR und die lokalen Behörden.

---

<sup>(14)</sup> Urteil des EGMR vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 8319/07 und 11449/07, ECLI:CE:ECHR:2011:0628JUD000831907. Die einzelnen Absätze des Urteils finden Sie in den Rn. 283, 294, 295 in der [Rechtsdatenbank des EGMR](#).

<sup>(15)</sup> Urteil des EGMR vom 11. Januar 2007, *Salah Sheekh/Niederlande*, Beschwerde Nr. 1948/04, ECLI:CE:ECHR:2007:0111JUD000194804. Die einzelnen Absätze des Urteils finden Sie in den Rn. 139 und 142 in der [Rechtsdatenbank des EGMR](#).

<sup>(16)</sup> Urteil des EGMR vom 3. April 2014, *A.A.M/Schweden*, Beschwerde Nr. 68519/10, ECLI:CE:ECHR:2014:0403JUD006851910. Die einzelnen Absätze des Urteils finden Sie in der Rn. 73 in der [Rechtsdatenbank des EGMR](#).

## 2. Verfahrensgarantien

Was die Verfahrensgarantien bei der Annahme internen Schutzes betrifft, so sollten die Mitgliedstaaten den individuellen Charakter der Bewertung berücksichtigen ([Abschnitt 2.1](#)). Die Mitgliedstaaten sollten ferner die Phase des Verfahrens berücksichtigen, in der der interne Schutz geprüft wird, d. h. nachdem die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens in Bezug auf das Ursprungsgebiet des Antragstellers festgestellt wurde ([Abschnitt 2.2](#)). Darüber hinaus bedeutet die Annahme internen Schutzes eine Verlagerung der Beweislast, da es den Asylbehörden obliegt, die Anwendbarkeit zu begründen ([Abschnitt 2.3](#)). Darüber hinaus sollte dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben werden, die Annahme internen Schutzes anzufechten ([Abschnitt 2.4](#)).

### 2.1 Einzelfallprüfung

Die Pflicht der Mitgliedstaaten, eine Einzelfallprüfung des internen Schutzes durchzuführen, ist in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 2 QRL (Neufassung) festgelegt.

#### Artikel 8 Absatz 2 QRL (Neufassung): Interner Schutz

„[...] berücksichtigen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Artikel 4. [...]“

Die Bewertung internen Schutzes erfolgt immer auf individueller Basis. Einzelfallprüfung bedeutet, dass **interner Schutz niemals als allgemein anwendbar** für ein bestimmtes Gebiet und/oder für eine bestimmte Gruppe von Antragstellern **angesehen werden kann**. Selbst wenn die allgemeinen Bedingungen am Ort des internen Schutzes als günstig angesehen werden, kann es also sein, dass interner Schutz aufgrund der persönlichen Situation des Antragstellers nicht möglich ist. Auch wenn interner Schutz in der Praxis für ein bestimmtes Gebiet in den meisten Fällen (oder in der überwiegenden Mehrheit der Fälle) anwendbar ist, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, um festzustellen, ob dies auch dann gilt, wenn die persönlichen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden (siehe [Kapitel 6](#)).

Die Einzelfallprüfung bedeutet, dass die persönlichen Umstände des Antragstellers bei der Prüfung internen Schutzes berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist es von größter Bedeutung, die Schutzbedürftigkeit und/oder besonderen Bedürfnisse des Antragstellers zu berücksichtigen. **Jede Bedingung** für die Annahme internen Schutzes (d. h. Sicherheit am Ort des internen Schutzes, Reise und Aufnahme, Zumutbarkeit der Niederlassung) sollte **unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit und/oder besonderen Bedürfnisse des Antragstellers** bewertet werden.

### 2.2 Interner Schutz im Prüfungsablauf

Auch wenn die QRL (Neufassung) selbst keine strikte Reihenfolge für die Prüfung vorschreibt, so legt sie doch fest, dass die Prüfung der **Verfügbarkeit internen Schutzes als Teil der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz** erfolgen sollte <sup>(17)</sup>. Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 QRL (Neufassung)

<sup>(17)</sup> Artikel 8 Absatz 1 QRL (Neufassung).

müssen bei der Prüfung alle vom Antragsteller vorgelegten Erklärungen und Unterlagen, die individuelle Situation und die Umstände des Antragstellers sowie etwaige frühere Verfolgungshandlungen oder etwaiger früherer ernsthafter Schaden berücksichtigt werden. In Bezug auf internen Schutz ist klar, dass eine ordnungsgemäße Bewertung der Verfügbarkeit internen Schutzes auch eine ordnungsgemäße Bewertung der ursprünglichen Furcht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Ursprungsgebiet umfassen muss.

Um konkret zu prüfen, ob am Ort des internen Schutzes keine Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens vorliegt, muss zunächst der Antrag des Antragstellers vollständig geprüft werden. Dies ist erforderlich, um feststellen zu können, ob die mutmaßliche Verfolgung und der mutmaßliche ernsthafte Schaden, sofern sie glaubhaft sind, nicht so beschaffen sind, dass sich die Gefahr auf das gesamte Hoheitsgebiet des Herkunftslandes erstreckt.

Auch die Verfügbarkeit von Schutz in einem Teil des Landes kann nicht *in abstracto* erfolgen. Um beurteilen zu können, ob die Behörden bereit und in der Lage sind, in einem Teil des Landes Schutz vor Verfolgung oder der Gefahr eines ernsthaften Schadens zu bieten, muss die Art der mutmaßlichen Verfolgung und/oder des ernsthaften Schadens, einschließlich der beteiligten Personen, genau bekannt sein.

Um eine gründliche und gut strukturierte Prüfung durchzuführen und unproduktive Schleifen in der Argumentation zu vermeiden, ist es daher wichtig, dass interner Schutz **erst dann geprüft wird**, wenn nachgewiesen wurde, dass im Ursprungsgebiet im Herkunftsland **die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens** besteht. Dazu gehört die Einschätzung, dass der Antragsteller keinen Zugang zu Schutz (wie in Artikel 7 QRL (Neufassung) definiert) im Ursprungsgebiet hat.

Im *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r* <sup>(18)</sup> wird die Prüfung eines einzelnen Antrags auf internationalen Schutz als schrittweises Prüfverfahren erläutert, wobei jedes Element der Flüchtlingsdefinition untersucht wird. Die Schritte sind die folgenden.

#### Schritt 1: Vorbetrachtungen

Die Antragsteller sind Drittstaatsangehörige oder Staatenlose und befinden sich außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, bzw. als Staatenlose außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

#### Schritt 2a: Verfolgung

Die vom Antragsteller gefürchtete Behandlung kann als Verfolgung bewertet werden, d. h., es handelt sich um eine ausreichend gravierende Verletzung der Menschenrechte oder eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, die ausreichend gravierend im Sinne u. a. von Artikel 9 Absatz 2 QRL (Neufassung) ist.

#### Schritt 2b: Begründete Furcht

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet.

<sup>(18)</sup> Siehe *Abschnitt Ablaufdiagramme* im *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, April 2018.

### Schritt 2c: Verfolgungsgründe

Die Verfolgung oder der fehlende Schutz vor derartigen Handlungen erfolgt (zumindest zum Teil) aus einem der folgenden (tatsächlichen oder unterstellten) Gründe:

- Rasse
- Religion
- Nationalität
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- Politische Überzeugung

### Schritt 3: Subsidiärer Schutz

Die Voraussetzungen für subsidiären Schutz werden nur geprüft, wenn der Antragsteller keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, d. h., wenn keiner der Schritte 2a, 2b oder 2c erfüllt ist.

### Schritt 4a: Schutz im Herkunftsland (Ursprungsgebiet)

Es gibt keinen Schutz im Ursprungsgebiet des Antragstellers, oder die Akteure, die Schutz bieten können, sind nicht in der Lage oder nicht willens, diesen Schutz zu bieten, bzw. der Schutz ist nicht wirksam oder nur vorübergehender Art, d. h., der Schutz erfüllt nicht die Kriterien des Artikels 7 QRL (Neufassung).

### Schritt 4b: Inländische Fluchtalternative

Die Prüfung internen Schutzes besteht darin festzustellen, ob der Antragsteller in einem Teil des Herkunftslandes:

- a) keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht oder
- b) Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gemäß Artikel 7 QRL (Neufassung) hat,
- und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

## 2.3 Beweislast

### Artikel 4 Absatz 1 QRL (Neufassung): Prüfung der Tatsachen und Umstände

„Die Mitgliedstaaten können es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. **Es ist Pflicht des Mitgliedstaats**, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag **maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.**“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Die Aussage, dass interner Schutz existiert, wird von der Asylbehörde getroffen, weshalb **sich die Beweislast auf die Asylbehörde verlagert**, wenn behauptet wird, dass interner Schutz in einem anderen Teil des Herkunftslandes verfügbar ist.

Die Regel, dass die Beweislast bei der Asylbehörde liegt, wenn geltend gemacht wird, dass interner Schutz verfügbar ist, ist in Artikel 8 Absatz 2 QRL (Neufassung) festgelegt.

### Artikel 8 Absatz 2 QRL (Neufassung): Interner Schutz

„Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in einem Teil seines Herkunftslandes gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen kann, berücksichtigen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Artikel 4. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, eingeholt werden.“

Um die Feststellung zu stützen, dass interner Schutz anwendbar ist, wird die Asylbehörde die allgemeinen Umstände, die in diesem Teil des Landes herrschen, sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers berücksichtigen.

Der Antragsteller hat ferner das Recht, Anhaltspunkte vorzulegen und besondere Gründe anzugeben, warum interner Schutz für ihn nicht angenommen werden sollte. Diese Anhaltspunkte müssen von der Asylbehörde bewertet werden ([Abschnitt 2.4](#)).

Was die Beweiswürdigung angeht, so müssen **die Asylbehörden darlegen, dass alle Bedingungen für die Annahme internen Schutzes erfüllt sind.**

Es obliegt den Asylbehörden aufzuzeigen, dass der Antragsteller in dem vorgeschlagenen Umsiedlungsgebiet sicher leben kann, d. h. ohne das Risiko von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden, oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hat. Die Asylbehörde muss ferner aufzeigen, dass der Antragsteller sicher und legal in das vorgeschlagene Umsiedlungsgebiet reisen und dort aufgenommen werden kann und dass von ihm erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, ohne eine andere unzumutbare Härte zu erfahren.

Zu diesem Zweck muss die Asylbehörde genaue und aktuelle Informationen aus einschlägigen Quellen berücksichtigen, wie z. B. die vom EASO und vom UNHCR herausgegebenen Informationen (Artikel 8 Absatz 2 QRL (Neufassung)).

Auch wenn die Beweislast bei der Asylbehörde liegt, um darzulegen, dass interner Schutz verfügbar ist, **hat der Antragsteller die Pflicht zur Zusammenarbeit** <sup>(19)</sup>, um seine Identität und die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte nachzuweisen. Dazu gehören Alter, familiäre und soziale Verhältnisse (auch der betroffenen Verwandten), Staatsangehörigkeit(en), Land/Länder und Ort(e) des früheren Aufenthalts, frühere Anträge auf internationalen Schutz, Reisewege und Reisedokumente. So muss der Antragsteller beispielsweise Angaben zu den Orten machen, an denen er früher gelebt hat, zu seinem Familiennetzwerk und zu seiner sozioökonomischen Situation in seinem Herkunftsland, damit die Behörden die Zumutbarkeit eines vorgeschlagenen Orts internen Schutzes beurteilen können.

---

<sup>(19)</sup> Artikel 13 VRL (Neufassung).

## 2.4 Möglichkeit für den Antragsteller, die Annahme internen Schutzes anzufechten

Wenn die verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass ein Akteur, der Schutz bieten kann, einen wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz im Sinne von Artikel 7 QRL (Neufassung) in dem für internen Schutz infrage kommenden Gebiet bieten kann, sollte der Antragsteller, der die Annahme internen Schutzes anfechten will, die Möglichkeit erhalten, zu erklären, warum er persönlich nicht in der Lage oder nicht bereit ist, diesen Schutz in Anspruch zu nehmen.

Es ist ratsam, den Antragsteller während des Gesprächs über einen bestimmten Ort des internen Schutzes oder ein bestimmtes Gebiet des internen Schutzes zu informieren und den Umfang und die Art der Bewertung internen Schutzes zu erklären. Dies gibt dem Antragsteller die **Möglichkeit, sich umgehend zu äußern und/oder zusätzliche Informationen** in Bezug auf den vorgeschlagenen internen Schutz **mitzuteilen**. Dabei kann es sich z. B. um die Gründe handeln, aus denen der Antragsteller nicht in der Lage oder aufgrund einer Bedrohung nicht bereit ist, den Schutz seines Landes in Anspruch zu nehmen, um die möglichen Schwierigkeiten bei der sicheren und legalen Einreise in dieses Gebiet und bei der Aufnahme dort, sowie um die Frage, wie sein Leben am Ort des internen Schutzes aussehen würde (Arbeit, Wohnung, Familienleben usw.).

Der Antragsteller muss nicht nachweisen, dass er vor der Beantragung von internationalem Schutz alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, in einem Gebiet seines Herkunftslandes eine Alternative des internen Schutzes zu finden. Im Mittelpunkt der Bewertung steht die Frage, ob eine solche Alternative zum Zeitpunkt der Antragsprüfung verfügbar ist.



## 3. Erste Anhaltspunkte für die Erwägung oder Nichterwägung internen Schutzes

Nachdem eine begründete Furcht vor Verfolgung oder eine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens im Ursprungsgebiet festgestellt wurde, gibt es eine Reihe von Faktoren, die darauf hinweisen können, ob interner Schutz zu prüfen ist. Anhaltspunkte wie die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, und die Art der Handlungen sowie das Profil und die individuellen Umstände der Antragsteller können in dieser Hinsicht richtungsweisend sein. Ob interner Schutz angenommen werden kann, hängt jedoch von der Bewertung der Kriterien des internen Schutzes ab, die in [Kapitel 5](#) erläutert wird.

Mögliche Faktoren, die für oder gegen internen Schutz sprechen, sind im Folgenden aufgeführt. Die Liste sollte nicht als erschöpfend betrachtet werden.

### 3.1 Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann <sup>(20)</sup>

Wenn festgestellt wurde, dass dem Antragsteller in seinem Ursprungsgebiet Verfolgung oder ernsthafter Schaden droht, sollten der Akteur, von dem die Verfolgung (oder ein ernsthafter Schaden) ausgehen kann, und seine Reichweite bei der Identifizierung des Orts internen Schutzes berücksichtigt werden.

#### Staatliche Akteure

Es wird davon ausgegangen, dass die staatlichen Akteure im ganzen Land operieren. Es besteht daher die Vermutung, dass interner Schutz in diesen Fällen nicht zur Verfügung steht. In besonderen Fällen, in denen die Reichweite des staatlichen Akteurs eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist, z. B. wenn der Verfolger privat und nicht im Namen des Staates handelt, kann interner Schutz jedoch anzunehmen sein.

#### Nichtstaatliche Akteure

Wenn das Risiko einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens von einem nichtstaatlichen Akteur ausgeht, sollte die geografische Reichweite des nichtstaatlichen Akteurs in Betracht gezogen werden. Es sollte geprüft werden, ob es wahrscheinlich ist, dass der Akteur den Antragsteller an dem angegebenen Ort internen Schutzes verfolgt. In diesem Zusammenhang kann es sein, dass der Akteur nicht in der Lage ist, den Antragsteller am Ort internen Schutzes zu erreichen (persönlich oder durch Nutzung seines Einflusses) und/oder kein Interesse daran hat, die Verfolgung oder den Schaden über das Ursprungsgebiet hinaus auszudehnen.

#### Gesellschaftliche Faktoren

Wenn die Verfolgung oder das Risiko, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, von der Gesellschaft insgesamt ausgeht, muss geprüft werden, ob das Risiko auf das Ursprungsgebiet des Antragstellers beschränkt ist oder ob der Antragsteller im ganzen Land gefährdet ist. In bestimmten Fällen ist das Risiko

---

<sup>(20)</sup> Weitere Informationen zu Akteuren, von denen die Verfolgung ausgehen kann, siehe [Abschnitt 5.1](#).

von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden mit der lokalen Gesellschaft verbunden. In diesen Fällen kann eine Umsiedlung in einen anderen Teil des Landes eine Alternative sein.

Die Reichweite der Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, insbesondere der nichtstaatlichen Akteure, kann durch die **Größe des Landes** beeinflusst sein. In einigen Fällen können die Größe eines Landes, seine Verwaltungsstruktur und seine Bevölkerung ein Indikator für die Berücksichtigung internen Schutzes sein. Interner Schutz könnte beispielsweise in großen Ländern mit einer vielfältigen Bevölkerung in Betracht gezogen werden, wenn die Reichweite des Akteurs, von dem die Verfolgung ausgehen kann, begrenzt ist. Ebenso ist es unwahrscheinlich, dass interner Schutz in Ländern mit einer sehr geringen geografischen Größe verfügbar ist. Wenn die Annahme internen Schutzes auf der allgemeinen Sicherheitslage basiert, kann sie auch für die Bewertung internen Schutzes in großen Ländern relevant sein, in denen die Sicherheitslage von einem Gebiet zum anderen unterschiedlich sein kann. Dies ist in einem Land mit einer sehr geringen geografischen Größe weniger wahrscheinlich, da sich eine instabile Sicherheitslage in einem Gebiet leichter auf den Rest des Landes auswirken kann.

## 3.2 Individuelle Elemente

### Minderheiten

Wenn der Antragsteller einen ethnischen/kulturellen/religiösen Hintergrund hat, der sich von dem der Bevölkerungsmehrheit unterscheidet, ist es wichtig zu prüfen, ob die Bevölkerungsgruppe des Antragstellers am möglichen Ort internen Schutzes vertreten ist. In einigen Ländern kann der Antragsteller auch außerhalb seiner eigenen Bevölkerungsgruppe ein relativ normales Leben führen. In anderen Ländern kann das Leben an einem Ort, an dem die Bevölkerungsgruppe nicht vertreten ist, bedeuten, dass der Antragsteller Gefahr läuft, unangemessenen Härten ausgesetzt zu sein und aus der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden. Daher sollte die Situation der jeweiligen Bevölkerungsgruppe in einem bestimmten Land berücksichtigt werden.

### Schutzbedürftigkeit

Wenn eine Schutzbedürftigkeit festgestellt wird, würde dies bedeuten, dass bei der Annahme internen Schutzes besondere Vorsicht geboten ist. Individuelle Elemente und Umstände müssen berücksichtigt werden. Je nach der Situation im Herkunftsland kann es für bestimmte Kategorien von Antragstellern generell nicht sinnvoll sein, internen Schutz in Betracht zu ziehen. In einigen Ländern, in denen die Bürgerrechte von Frauen eingeschränkt sind und/oder sie ohne ein männliches Unterstützungsnetzwerk keinen Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen oder Überlebenschancen haben, ist es möglicherweise nicht sinnvoll, internen Schutz für Frauen in Betracht zu ziehen, die keine solche Unterstützung haben. Ebenso ist es möglicherweise nicht sinnvoll, internen Schutz für ein Kind in Betracht zu ziehen, das keine engen Familienangehörigen in einem Herkunftsland hat, in dem es nicht die notwendigen Garantien für Kinder in solchen Situationen gibt. Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen in Bezug auf ihre körperliche und psychische Gesundheit und eine Behinderung sollten im Einzelfall geprüft werden. Im Allgemeinen kommt interner Schutz für Antragsteller mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen eher nicht infrage. Weitere Informationen über praktische Beispiele zur Untersuchung internen Schutzes finden Sie in [Kapitel 6](#).

## 4. Identifizierung eines möglichen Orts internen Schutzes

Die Identifizierung eines Orts, der für internen Schutz in Betracht gezogen wird, erfordert die Benennung des konkret in Betracht gezogenen Orts. Dies kann eine Stadt, ein Bezirk, eine Provinz oder eine Region sein. Dies hängt hauptsächlich von der speziellen Situation im Herkunftsland ab.

Die individuellen Umstände des Antragstellers sowie die allgemeinen Umstände an dem betreffenden Ort müssen berücksichtigt werden. In diesem Abschnitt werden mehrere Faktoren im Zusammenhang mit den allgemeinen Umständen oder den individuellen Umständen des Antragstellers beschrieben, die für die Ermittlung des Orts internen Schutzes nützlich sind.

### 4.1 Faktoren, die mit den allgemeinen Umständen zusammenhängen

#### Allgemeine Sicherheitslage

Bei der Identifizierung eines möglichen Orts internen Schutzes sollte die allgemeine Sicherheitslage berücksichtigt werden. Das Vorhandensein eines andauernden Konflikts ist in dieser Hinsicht ein entscheidender Anhaltspunkt, ebenso wie der Grad der Unbeständigkeit der Sicherheitslage in dem Gebiet. Im Allgemeinen kommen Gebiete, in denen ein aktiver Konflikt herrscht, nicht als Orte internen Schutzes in Betracht <sup>(21)</sup>.

#### Städtische im Vergleich zu ländlichen Gebieten

Oft ist es sinnvoller, ein städtisches Gebiet anstelle eines ländlichen Gebiets als Ort internen Schutzes zu wählen. In einem städtischen Gebiet ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass es besser entwickelt ist und über eine bessere Infrastruktur und besseren Zugang zu sozialen Diensten, Gesundheitsversorgung und Hygiene, einschließlich Wasser und Abwasserentsorgung, verfügt. Es kann einfacher sein, eine Wohnung und einen Arbeitsplatz zu finden, und auch die Ernährungssicherheit kann in einem städtischen Gebiet besser sein als in einem ländlichen Gebiet.

Das Verfahren zur Bestimmung eines städtischen oder ländlichen Gebiets als Ort internen Schutzes enthält auch einen demografischen Aspekt. In städtischen Gebieten leben in der Regel mehr unterschiedliche Gruppen, was es für den Antragsteller einfacher machen kann, Kontakte zu knüpfen und Unterstützung von anderen zu erhalten. Dies kann in Ländern, in denen die religiöse/kulturelle/ethnische Zugehörigkeit wichtig ist, von besonderer Bedeutung sein. Darüber hinaus sind städtische Gebiete in der Regel besser zugänglich, was ebenfalls ein wichtiger Aspekt ist, den es zu berücksichtigen gilt (siehe folgenden Abschnitt über Zugänglichkeit). Ländliche Gebiete sollten jedoch nicht ausgeschlossen werden und könnten in einigen Ländern in Betracht gezogen werden.

---

<sup>(21)</sup> Hinweise zur ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts finden Sie im Abschnitt zu [Artikel 15 Buchstabe c AR im EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018.

### **Zugänglichkeit**

Die Zugänglichkeit ist ein wichtiges Element, das bei der Identifizierung des möglichen Orts internen Schutzes berücksichtigt werden muss. Dies könnte vor allem in den Herkunftsländern relevant sein, in denen es zu willkürlicher Gewalt kommt und die Reise auf der Straße zusätzliche Risiken für den Antragsteller bergen kann. Die Verfügbarkeit von internationalen und/oder nationalen Flughäfen am Ort internen Schutzes ist in dieser Hinsicht ein wichtiger Faktor.

## **4.2 Faktoren, die mit den individuellen Umständen zusammenhängen**

Die individuellen Umstände des Antragstellers können darauf hinweisen, dass ein bestimmter Ort bei der Identifizierung eines möglichen Orts internen Schutzes von Interesse sein könnte. Der Antragsteller könnte aufgrund eines früheren Aufenthalts eine Verbindung zu einem bestimmten Ort haben, oder es könnten andere individuelle Umstände oder besondere Bedürfnisse vorliegen, die darauf hindeuten, dass der bestimmte Ort relevant sein könnte. Die folgenden Beispiele können hilfreich sein, um Informationen über individuelle Umstände zu sammeln. Die Liste sollte nicht als erschöpfend betrachtet werden.

### **Früherer Aufenthalt oder Wohnsitz an einem anderen Ort**

Ein früherer Aufenthalt oder ein längerfristiger Besuch an einem anderen Ort kann darauf hindeuten, dass dies ein geeigneter Ort internen Schutzes sein könnte. Die Kenntnis des Antragstellers über den Ort und die örtliche Gesellschaft kann ihm die Eingewöhnung erleichtern.

### **Familie oder ein soziales Netzwerk an einem anderen Ort**

Wenn die Antragsteller über Kontakte in der Gegend verfügen, die sie unterstützen können, kann ihnen das helfen, sich am neuen Ort einzurichten.

### **Vorhandensein der religiösen und/oder ethnischen Gruppe des Antragstellers an einem anderen Ort**

Die Bedeutung des ethnisch-religiösen Hintergrunds des Antragstellers bei der Prüfung eines möglichen Orts internen Schutzes hängt von der Situation im Herkunftsland ab. In einigen Fällen kann diese Überlegung von besonderer Bedeutung sein, während es in anderen Fällen nicht entscheidend ist, einen Ort zu finden, an dem dieselbe religiöse und/oder ethnische Gruppe vertreten ist. Letzteres kann im Allgemeinen als ein Faktor angesehen werden, der die Integration des Antragstellers in die lokale Gesellschaft erleichtern könnte.

## 5. Prüfung internen Schutzes

Um festzustellen, dass in einem bestimmten Teil des Herkunftslandes des Antragstellers interner Schutz in Anspruch genommen werden kann, müssen die drei folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sein:



Die **Verfügbarkeit** eines Ortes internen Schutzes muss **zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Asylbehörde festgestellt werden**. Es ist nicht erforderlich, dass der Ort die Kriterien bereits zu dem Zeitpunkt erfüllte, als der Antragsteller aus dem Land geflohen ist. Des Weiteren wäre die Entscheidung des Antragstellers, sich dorthin zu begeben oder nicht dorthin zu begeben, bevor er sein Herkunftsland verlässt, für die Annahme internen Schutzes nicht entscheidend.

### 5.1 Sicherheit am Ort internen Schutzes

Ein Gebiet kann für einen Antragsteller als sicher gelten, entweder weil er dort keine begründete Furcht vor Verfolgung oder tatsächlicher Gefahr eines ernsthaften Schadens hat oder weil er Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in diesem Teil des Landes hat.

Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens am möglichen Ort internen Schutzes muss nach denselben Maßstäben beurteilt werden, die für das Ursprungsgebiet im Herkunftsland gelten.

#### a) Keine begründete Furcht vor Verfolgung und keine tatsächliche Gefahr für den Antragsteller, ernsthaften Schaden zu erleiden

Die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden, der in Bezug auf das Ursprungsgebiet des Antragstellers im Herkunftsland nachgewiesen wurde, darf am Ort internen Schutzes nicht gegeben sein. Außerdem darf am Ort internen Schutzes kein neues Risiko der Verfolgung und des ernsthaften Schadens bestehen, das den Antragsteller möglicherweise bedroht.

Es sollte ferner betont werden, dass nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, dass der Antragsteller durch den Verzicht auf bestimmte Praktiken, die für seine Identität grundlegend sind, Verfolgung oder ernsthaften Schaden vermeidet. Vom Antragsteller kann nicht erwartet werden, dass er sich selbst Beschränkungen auferlegt, z. B. um seine sexuelle Orientierung <sup>(22)</sup> oder seine religiöse Überzeugung zu verbergen, um das Risiko von Verfolgung und ernsthaftem Schaden zu vermeiden.

<sup>(22)</sup> Urteil des EuGH vom 7. November 2013, *X, Y und Z gegen Minister voor Immigratie en Asiel*, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720. Die einzelnen Absätze des Urteils finden Sie in den Rn. 70-76 in der [Curia-Datenbank](#) des EuGH.

Im Mittelpunkt der Prüfung steht die Feststellung der Wahrscheinlichkeit, mit der der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann <sup>(23)</sup>, **den Antragsteller bis zum Ort internen Schutzes verfolgen wird.**

In diesem Zusammenhang sind die Fähigkeit und der Wille des Akteurs, von dem die Verfolgung ausgeht, den Antragsteller am Ort internen Schutzes zu erreichen, eine wichtige Überlegung. Um die Fähigkeit und den Willen zu bestimmen, müssen mehrere Elemente der Furcht des Antragstellers vor Verfolgung oder der Gefahr, im Ursprungsgebiet einen ernsthaften Schaden zu erleiden, in Betracht gezogen werden. Wer der Akteur ist, die Fähigkeit des Akteurs, den Antragsteller aufzuspüren, und seine Motive sind Schlüsselfaktoren bei dieser Beurteilung.

**Wenn der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann, der Staat ist,** gilt die Vermutung, dass interner Schutz im Herkunftsland nicht besteht, da Staaten in der Regel das gesamte Staatsgebiet kontrollieren. Selbst wenn die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens von lokalen oder regionalen Verwaltungen innerhalb eines Staates ausgeht, muss die Reichweite des Akteurs berücksichtigt werden. Dies liegt daran, dass die lokalen und regionalen Verwaltungen im Allgemeinen ihre Autorität von der zentralen staatlichen Behörde ableiten und daher in der Lage sein können, den Antragsteller im ganzen Land zu erreichen und nicht nur in den Gebieten, die sie direkt kontrollieren.

Interner Schutz könnte jedoch anwendbar sein, wenn die Verfolgungsmöglichkeiten des Staates an dem Ort internen Schutzes aus irgendeinem Grund eingeschränkt oder nicht vorhanden sind. Dies kann zum Beispiel der Fall sein:

- wenn der Ort internen Schutzes rechtlich oder tatsächlich von einer anderen Organisationseinheit als dem staatlichen Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, regiert wird, oder
- der staatliche Akteur eine lokale oder regionale Behörde ist, die ihre Befugnisse ohne Unterstützung der nationalen Strukturen missbraucht, z. B. wenn der Akteur, von dem die Verfolgung ausgehen kann, eine lokale Polizeibehörde ist, die nicht ihre Pflicht erfüllt oder eine Politik umsetzt, sondern ihre Befugnisse zur persönlichen Bereicherung missbraucht, oder
- der unterschiedliche rechtliche Rahmen am Ort internen Schutzes nicht die gleiche Art von Verfolgung ermöglicht wie im Ursprungsgebiet im Herkunftsland.

**Handelt es sich bei dem Verfolger um einen nichtstaatlichen Akteur,** so hängt die Frage nach seinem Aktionsradius weitgehend davon ab, ob er in der Lage und willens ist, den Antragsteller zu erreichen oder nicht. Es muss **ein Grund zu der Annahme bestehen, dass die Reichweite des Akteurs nicht bis zum Ort internen Schutzes reicht** <sup>(24)</sup>.

---

<sup>(23)</sup> Gemäß Artikel 6 QRL (Neufassung) kann die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden von folgenden Akteuren ausgehen: „a) dem Staat; b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen; c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden [...] zu bieten“.

<sup>(24)</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, Rn. 17.

In einigen Ländern können andere Stellen als der Staat aufgrund ihrer Struktur und Kontrolle in dem betreffenden Gebiet über ähnliche Fähigkeiten verfügen.

Die Möglichkeiten, den Antragsteller zu erreichen, können eingeschränkt sein, wenn es sich bei dem nichtstaatlichen Akteur um eine Einzelperson oder eine begrenzte Gruppe von Personen handelt, die nicht mit einer Organisation verbunden ist.

Die Bereitschaft, den Antragsteller zu erreichen, hängt im Allgemeinen von dem Grund ab, aus dem der Antragsteller von diesem Akteur verfolgt wird. Ein sehr persönliches Motiv für die gezielte Suche könnte ein Grund sein, dem Antragsteller zum Ort internen Schutzes zu folgen. In einigen Fällen sind die Gründe für die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden lokaler Natur oder fallen weg, wenn der Antragsteller das Ursprungsgebiet verlässt. Wenn das Ziel des Akteurs, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann, beispielsweise darin besteht, den Antragsteller aus dem Ursprungsgebiet zu vertreiben, könnte der Verfolger zufrieden sein, sobald der Antragsteller außer Sichtweite ist oder das Gebiet verlassen hat, und er hat möglicherweise nicht die Absicht, den Antragsteller weiter zu verfolgen.

**In Herkunftsländern, in denen ein bewaffneter Konflikt stattfindet**, muss die allgemeine Sicherheitslage am Ort internen Schutzes beurteilt werden, wenn festgestellt werden soll, dass an diesem Ort keine Verfolgung oder kein ernsthafter Schaden droht. Es ist ferner notwendig, die humanitäre Situation am Ort internen Schutzes zu bewerten, um zu prüfen, ob es zumutbar ist, sich an diesem Ort niederzulassen. Die Sicherheitslage muss gemäß den in Artikel 15 Buchstabe c QRL (Neufassung) festgelegten Standards bewertet werden <sup>(25)</sup>.

## b) Verfügbarkeit von Schutz

Wenn dem Antragsteller am Ort internen Schutzes Verfolgung oder ernsthafter Schaden droht, muss die Verfügbarkeit von Schutz in Betracht gezogen werden. Dies geschieht, um festzustellen, ob es einen Akteur gibt, der in der Lage und willens ist, dem Antragsteller Schutz zu bieten. Das Risiko, dass dem Antragsteller am Ort internen Schutzes Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, kann gegeben sein, wenn der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann, eine gewisse Reichweite an diesem Ort hat. Dies kann auch der Fall sein, wenn der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann, die Gesellschaft insgesamt oder ein Teil der Gesellschaft ist und auch am Ort internen Schutzes präsent ist.

Der Schutz in dem betreffenden Gebiet muss dieselben zwingenden Kriterien erfüllen, die für den Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Ursprungsgebiet im Herkunftsland erforderlich sind <sup>(26)</sup>.

---

<sup>(25)</sup> Ausführliche Informationen finden Sie im Abschnitt *Willkürliche Gewalt* im *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, April 2018.

<sup>(26)</sup> Siehe Abschnitt *Qualität des Schutzes* im *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, April 2018.

### Artikel 7 QRL (Neufassung)

„(1) Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden kann nur geboten werden

a) vom Staat oder

b) von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,

sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten.

(2) Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Ein solcher Schutz ist generell gewährleistet, wenn die [...] Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 beschriebenen Schutz bietet, ziehen die Mitgliedstaaten etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Union aufgestellte Leitlinien heran.“

Wenn der Staat **nicht in der Lage und nicht willens ist**, den Antragsteller vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Ursprungsgebiet zu schützen, könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass der Staat auch nicht in der Lage oder willens ist, den Antragsteller am Ort internen Schutzes zu schützen. Hiervon sind jedoch folgende Ausnahmen denkbar:

- wenn es sich bei dem Akteur, von dem die Verfolgung ausgehen kann, um einen nichtstaatlichen Akteur handelt und die Behörden willens, aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht in der Lage sind, in dem Ursprungsgebiet Schutz zu gewähren, oder
- wenn es sich bei dem Akteur, von dem die Verfolgung ausgehen kann, um einen nichtstaatlichen Akteur handelt und die mangelnde Bereitschaft der lokalen Behörden, im Ursprungsgebiet Schutz zu gewähren, nicht mit einer nationalen Politik, sondern mit den lokalen Umständen zusammenhängt.

In diesen Fällen kann der Schutz am Ort internen Schutzes verfügbar sein.

Gesetze und Mechanismen, die es dem Antragsteller ermöglichen, Schutz vom Staat zu erhalten, können die Bereitschaft des Staates widerspiegeln, wenn sie auch in der Praxis umgesetzt werden. Wenn der Staat jedoch die Angriffe nichtstaatlicher Akteure toleriert oder duldet, bedeutet dies, dass das Sicherheitskriterium nicht erfüllt ist.

Der Schutz muss **wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art** sein; diese Kriterien sind kumulativ. In diesem Sinne muss der Schutz von einer organisierten und stabilen Autorität gewährleistet werden, die über die notwendige Kontrolle und die notwendigen Mittel verfügt, um den Schutz zu gewährleisten. Gescheiterte Staaten, Staaten, die nicht in der Lage sind, ihr Territorium zu kontrollieren, oder Staaten, die mit weitverbreiteter Korruption konfrontiert sind, sind in der Regel nicht in der Lage, einen wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz zu bieten.



Wenn die schützende Autorität kein Staat ist, muss sie über staatsähnliche Fähigkeiten zur Kontrolle und zum Schutz verfügen <sup>(27)</sup>. Andere Parteien oder Organisationen als der Staat können gleichwertig sein, wenn sie den Staat ganz oder zu einem wesentlichen Teil kontrollieren und sich außerdem bemühen, traditionelle staatliche Funktionen zu übernehmen. Ein Schutz kann als wirksam angesehen werden, wenn der Akteur, der Schutz bieten kann, angemessene Schritte unternimmt, um schädliche Handlungen zu verhindern und das Risiko ihres Auftretens zu verringern. Dies könnte zum Beispiel durch ein wirksames Rechtssystem zur Aufdeckung, Verfolgung und Bestrafung von Handlungen geschehen, die eine Verfolgung oder einen schweren Schaden darstellen <sup>(28)</sup>. Darüber hinaus stellt jede soziale und finanzielle Unterstützung durch private Akteure wie die Familie oder den Clan eines Antragstellers keinen Schutz dar <sup>(29)</sup>.

„Nicht vorübergehend“ bedeutet, dass die Situation auf absehbare Zeit hinreichend stabil bleiben wird. Kurzfristiger Schutz kann nicht als ausreichend angesehen werden. Besondere Sorgfalt sollte gelten, wenn dieser Aspekt in Bezug auf den von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen gewährten Schutz bewertet wird, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, da diese Herrschaft normalerweise nur vorübergehender Natur ist.

Und schließlich reicht es nicht aus, dass der Schutz allgemein verfügbar ist, er muss auch für den Antragsteller **zugänglich** sein, damit er die notwendige Aufmerksamkeit für sein Anliegen erhält. Zum Beispiel sollte der Antragsteller die Möglichkeit haben, Anzeigen zu erstatten oder Beschwerden einzulegen.

Weitere Informationen zum Schutz im Herkunftsland finden Sie im *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, April 2018.

## 5.2 Reise zum Ort internen Schutzes und Aufnahme

### a) Sicher reisen

Der Antragsteller muss in der Lage sein, einen sicheren Reiseweg zu wählen, der es ihm ermöglicht, den Ort internen Schutzes ohne unangemessene Schwierigkeiten zu erreichen. Dies soll gewährleisten, dass er den Ort internen Schutzes im Herkunftsland ohne ernsthafte Risiken und ohne Verfolgung erreichen kann. Der betreffende Reiseweg, der bewertet werden muss, führt vom Land der Antragstellung zum Ort internen Schutzes im Herkunftsland.

Wenn es an dem Ort einen internationalen Flughafen gibt, kann die Reise in das Umsiedlungsgebiet in der Regel als sicher angesehen werden. Wenn es keine internationalen Flüge zum Ort internen Schutzes gibt, muss ein sicherer Reiseweg im Herkunftsland oder über ein Drittland gefunden werden. Je nach

---

<sup>(27)</sup> Artikel 7 QRL (Neufassung).

<sup>(28)</sup> Urteil des EuGH [Gericht] vom 2. März 2010, *Aydin Salahadin Abdulla und andere/Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08, C-179/08, EU:C:2010:10. Die einzelnen Absätze des Urteils finden Sie in Rn. 70 in der *Curia-Datenbank des EuGH*. Außerdem Urteil des EuGH [Gericht] vom 20. Januar 2021, *OA/Secretary of State for the Home Department*, C-255/19, EU:C:2021:36. Die einzelnen Absätze des Urteils finden Sie in den Rn. 38-44 in der *Curia-Datenbank des EuGH*.

<sup>(29)</sup> EuGH [Gericht], 2021, *OA*, a. a. O., Rn. 28. Die einzelnen Absätze des Urteils finden Sie in Rn. 63 in der *Curia-Datenbank des EuGH*.

Sicherheitslage im Land können Inlandsflüge eine Alternative sein, um Reisen durch unsichere Gebiete zu vermeiden.

Alle Hindernisse, die den Zugang zu dem Gebiet erschweren, sollten in zumutbarer Weise zu überwinden sein. Von dem Antragsteller sollte nicht verlangt werden, auf dem Weg in das Gebiet seine persönliche Sicherheit aufs Spiel zu setzen (z. B. durch Minenfelder, Kampfhandlungen, Verlagerung von Kriegsfronten, Banditen-Unwesen oder andere Formen von Übergriffen) <sup>(30)</sup>.

Die Reise kann als ohne unangemessene Schwierigkeiten angesehen werden, wenn sie den Antragsteller nicht der Gefahr eines ernsthaften Schadens oder der Verfolgung aussetzt und wenn die möglichen Schwierigkeiten nicht größer sind als die Probleme, mit denen Reisende im Herkunftsland normalerweise konfrontiert sind und die sie überwinden können. Der Antragsteller sollte nicht Gefahr laufen, in Teilen des Landes zu stranden, in denen die Wahrscheinlichkeit der Misshandlung besteht. Einige praktische Schwierigkeiten, wie z. B. die schlechte Qualität der Straßen oder die große Entfernung, stellen keine unangemessenen Schwierigkeiten dar, wenn sie kein Risiko für die Sicherheit des Antragstellers bedeuten.

Einige persönliche Umstände, wie z. B. junges oder hohes Alter, gesundheitliche Probleme oder das Geschlecht, können zusätzliche Probleme für eine sichere Reise bedeuten, die bei der Bewertung berücksichtigt werden müssen.

## b) Legal reisen

Der Antragsteller muss in der Lage sein, den Ort internen Schutzes ohne rechtliche Hindernisse zu erreichen. Insbesondere muss der Antragsteller, wenn er für das Erreichen des Orts internen Schutzes durch ein Drittland reisen muss, rechtlich in der Lage dazu sein. Gesetzliche Einschränkungen können auch innerhalb eines Staates gelten und müssen berücksichtigt werden.

Es kann unerlässlich sein, dass der Antragsteller über bestimmte Dokumente verfügt oder Zugang zu bestimmten Dokumenten hat, damit das Kriterium einer legalen Reise für die Annahme internen Schutzes erfüllt ist. Wenn für die Reise Dokumente erforderlich sind, sollten diese Dokumente für den Antragsteller erhältlich sein, ohne dass dies für ihn eine Gefahr darstellt. Der Antragsteller sollte nicht gezwungen werden, sich bei den verfolgenden Behörden zu melden, um die für die Reise erforderlichen Dokumente zu erhalten. Die erforderlichen Dokumente können von Land zu Land variieren und in Form eines Reisepasses, eines Personalausweises, eines Inlandspasses oder einer Reise genehmigung verschiedener Art verlangt werden. Für die Durchreise durch ein anderes Land kann ein Visum erforderlich sein.

Neben rechtlichen Beschränkungen und der Notwendigkeit von Dokumenten, die auf Gesetzen oder Gerichtsentscheidungen beruhen, können auch administrative Hindernisse wie Schwierigkeiten bei der Beschaffung notwendiger Dokumente aufgrund ineffizienter Bürokratie, komplizierter Verfahren, besonderer Anforderungen, Korruption usw. es dem Antragsteller erschweren, zum Ort internen Schutzes zu reisen. Diese administrativen Hürden müssen für den Antragsteller überwindbar sein, ohne dass er sich selbst in Gefahr bringt.

---

<sup>(30)</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, Rn. 10.

### c) **Aufgenommen werden**

Nachdem der Antragsteller den Ort internen Schutzes am Ende seiner Reise erreicht hat, muss er in der Lage sein, dort aufgenommen zu werden. Aufgenommen zu werden bedeutet, dass der/die kontrollierende(n) Akteur(e) dem Antragsteller den Zugang zum Ort internen Schutzes gestatten und ihm erlauben muss/müssen, sich dort niederzulassen. Je nach Herkunftsland und Gebiet können die Voraussetzungen für den Zugang zu dem Gebiet und die Ansiedlung dort unterschiedlich sein. Damit der Tatbestand „aufgenommen werden“ erfüllt ist, sollten im Falle des Antragstellers beide Anforderungen erfüllt sein.

Im Falle von Schwierigkeiten bei der Aufnahme könnte interner Schutz nur dann in Betracht gezogen werden, wenn diese Schwierigkeiten in zumutbarer Weise zu überwinden sind. Bestimmte Formalitäten, wie z. B. die Registrierung bei den lokalen Behörden, können eine Voraussetzung für die Ansiedlung in einem Gebiet sein. Dies allein würde in der Regel nicht als Hindernis für den Zugang zum Ort internen Schutzes gelten. Schwierigkeiten, deren Überwindung unangemessen viel Zeit in Anspruch nimmt oder dem Antragsteller unzumutbare Anstrengungen abverlangt, können jedoch dazu führen, dass der Ort die Anforderung „aufgenommen werden“ nicht mehr erfüllt. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Wartezeit für die Registrierung absichtlich viel länger als normal gehalten wird und die Folgen für den Antragsteller schwerwiegend wären. Eine solche Folge könnte zum Beispiel die eingeschränkte Möglichkeit sein, die notwendige medizinische Versorgung zu erhalten.

Staatenlose oder Personen, die unverschuldet nicht im Besitz von Dokumenten sind, haben in einigen Gebieten größere Schwierigkeiten, aufgenommen zu werden. Die Möglichkeit einer Aufnahme in diesen Fällen kann eine gründlichere Beurteilung durch den Entscheider erfordern.

## 5.3 **Zumutbarkeit, sich am Ort internen Schutzes niederzulassen**

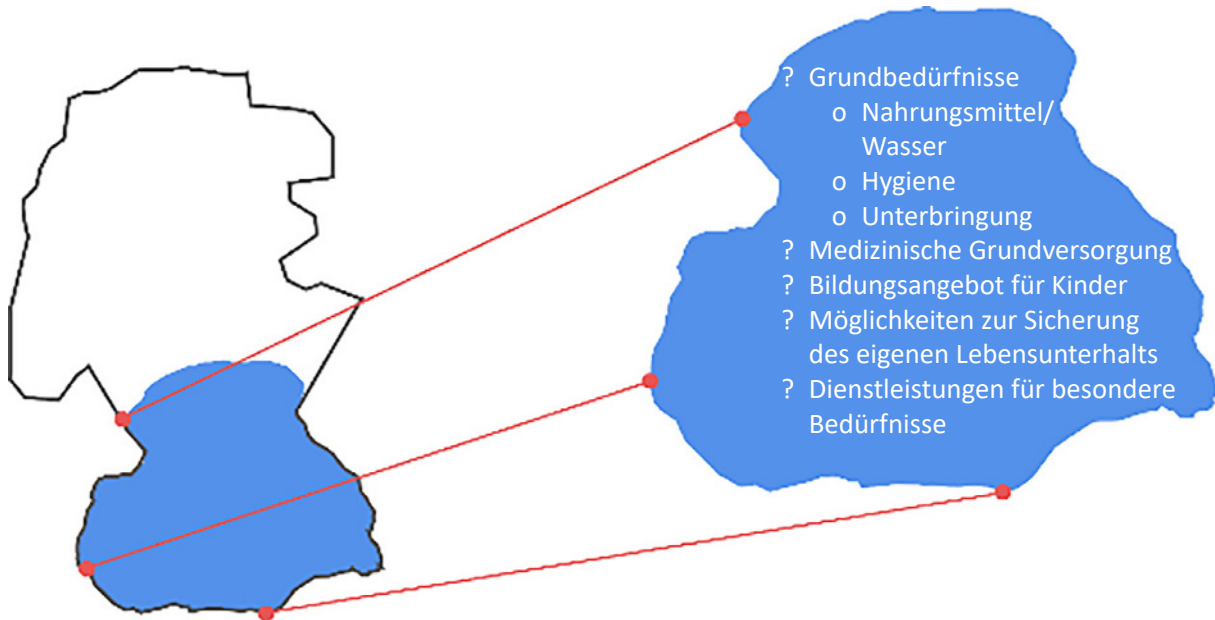
Das Kriterium der Zumutbarkeit erfordert eine individuelle Bewertung. Es handelt sich nicht um eine Bewertung im Sinne dessen, was eine „vernünftige Person“ erwarten und akzeptieren sollte. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, **ob es für den Antragsteller zumutbar ist, am Ort internen Schutzes zu leben**, wobei sowohl a) die allgemeinen Voraussetzungen als auch b) die relevanten individuellen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Die Asylbehörde muss daher alle besonderen Faktoren und Umstände des Antragstellers am Ort internen Schutzes unter Berücksichtigung der einschlägigen und aktuellen Herkunftslandinformationen bewerten, die dem Entscheider zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Verfügung stehen müssen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Bedingungen für die Abwägung der „Zumutbarkeit“ über die Garantien von Artikel 3 EGMR hinausgehen. Das bloße Überleben des Antragstellers und das Fehlen von Folter, unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlung oder Strafe an dem betreffenden Ort reichen nicht aus, um zu dem Schluss zu kommen, dass es dem Antragsteller zuzumuten ist, sich an dem Ort internen Schutzes niederzulassen.

Zusätzliche Überlegungen müssen berücksichtigt werden, wie im Folgenden angegeben.

## a) Allgemeine Voraussetzungen

**Bewertung der allgemeinen Voraussetzungen in einem fiktiven Herkunftsland. Der blau markierte Bereich ist der vorgeschlagene Ort internen Schutzes.**



Um festzustellen, ob die allgemeinen Bedingungen am Ort internen Schutzes die Überlegung zulassen, dass es dem Antragsteller zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen, ist die Anwendung einer Reihe von Kriterien oder Indikatoren erforderlich.

Für die Zwecke dieses Leitfadens wird die Rechtsprechung des EGMR – *Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich* und *A.A.M gegen Schweden* <sup>(31)</sup> – berücksichtigt. Es ist wichtig zu betonen, dass diese Fälle in konkreten faktischen Situationen entschieden wurden und als solche keine allgemeine Auslegungshilfe für den internen Schutz darstellen. Außerdem beziehen sich diese Rechtssachen auf internen Schutz im Rahmen von Rückführungs- oder Ausweisungsverfahren gemäß Artikel 3 EMRK und nicht im Rahmen von Asylverfahren. Trotzdem ist die vorgebrachte Argumentation in Bezug auf die Zumutbarkeit der „innerstaatlichen Fluchtalternative“ auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit internen Schutzes gemäß der QRL (Neufassung) relevant.

### ***Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich* <sup>(32)</sup>**

Die Fähigkeit des Antragstellers, seine Grundbedürfnisse zu decken, wie zum Beispiel

- Nahrungsmittel
- Hygiene
- Unterbringung

<sup>(31)</sup> Lesen Sie die Auszüge aus der offiziellen Zusammenfassung der Rechtssachen, Seite 43 des vorliegenden Praxisleitfadens.

<sup>(32)</sup> EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., Rn. 14. Die einzelnen Absätze des Urteils finden Sie in Rn. 283 in der Rechtsdatenbank des EGMR.

**A.A.M./Schweden** <sup>(33)</sup>

- Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen
- Zugang zu medizinischer Versorgung
- finanzielle und sonstige Unterstützung durch den UNHCR und die lokalen Behörden

Weitere Elemente, die bei der Abwägung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen sind, ergeben sich aus der bestehenden Praxis der Mitgliedstaaten <sup>(34)</sup>:

- die Möglichkeit für den Antragsteller, seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familie zu sichern
- Bildungsangebot für Kinder <sup>(35)</sup> (nach den Gegebenheiten des Herkunftslandes <sup>(36)</sup>)

Bei **schutzbedürftigen Antragstellern** mit besonderen Bedürfnissen muss möglicherweise geprüft werden, ob am Ort internen Schutzes angemessene Dienstleistungen und Infrastrukturen (z. B. spezialisierte medizinische Versorgung, besondere Einrichtungen) zur Verfügung stehen. Dabei sollten ihre persönlichen Umstände berücksichtigt werden. Weitere Hinweise zu Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen finden Sie in [Abschnitt 5.3.b](#) und [Kapitel 6](#).

Die allgemeine Situation in dem betreffenden Gebiet sollte im Lichte der vorstehend beschriebenen **objektiven Kriterien** untersucht werden. Während der Gesamtkontext des Herkunftslandes berücksichtigt werden kann, **sollten** diese Elemente **nicht im Vergleich** zu anderen Gebieten im Herkunftsland oder zu den Standards im Land der Antragstellung **bewertet werden**.

Der Ort internen Schutzes muss eine grundlegende Infrastruktur bieten, einschließlich Nahrungsmittel- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Zugang zu Wohnraum, Elektrizität, medizinischer Grundversorgung und, sofern dies für die Situation des Antragstellers oder seiner Familienangehörigen relevant ist, Bildungseinrichtungen nach den Gegebenheiten des Herkunftslandes.

Die Situation am Ort internen Schutzes muss es den Antragstellern ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und ein angemessenes Existenzminimum zu erreichen. Die sozioökonomischen Bedingungen am Ort internen Schutzes müssen es den Antragstellern ermöglichen, ihren Lebensunterhalt durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit zu verdienen. Eine interne Neuansiedlung bringt jedoch unweigerlich gewisse Härten mit sich, wie zum Beispiel Schwierigkeiten bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz <sup>(37)</sup>. Es ist nicht erforderlich, dass die Antragsteller in der Lage sind, denselben Beruf auszuüben, in dem sie zuvor tätig waren. Vorübergehende ungelernete Arbeit, zum Beispiel in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe, ist akzeptabel, solange sie ein ausreichendes Einkommen bietet. Eine bezahlte Tätigkeit für eine kriminelle Organisation, die darin besteht, weiterhin Straftaten zu begehen oder sich daran zu beteiligen, ist hingegen nicht zumutbar.

<sup>(33)</sup> EGMR, 2014, *A.A.M.*, a. a. O., Rn. 16. Die einzelnen Absätze des Urteils finden Sie in Rn. 73 in [Rechtsdatenbank des EGMR](#).

<sup>(34)</sup> Siehe Abschnitt *Zumutbarkeit der Niederlassung* in einem Teil des Herkunftslandes für den Antragsteller im *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, April 2018.

<sup>(35)</sup> Dies stützt sich ferner auf die Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, 20. November 1989, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Band 1577.

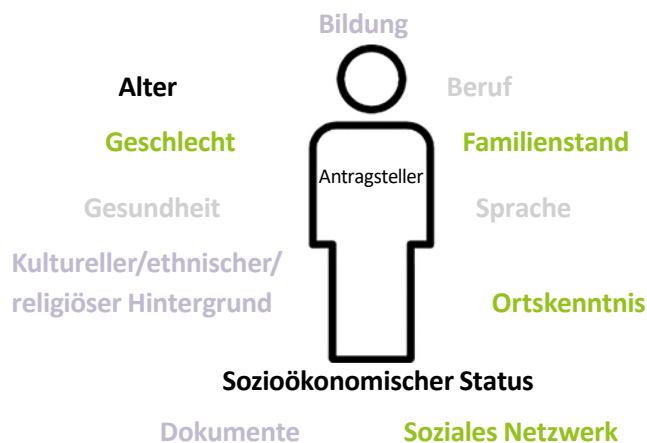
<sup>(36)</sup> Dieses Element sollte nicht im Vergleich zu den Standards im Land der Antragstellung bewertet werden, sondern im Gesamtkontext des Herkunftslandes.

<sup>(37)</sup> EGMR, 2014, *A.A.M.*, a. a. O., Rn. 16. Die einzelnen Absätze des Urteils finden Sie in Rn. 73 in der [Rechtsdatenbank des EGMR](#).

Im Allgemeinen ist ein niedrigerer Lebensstandard oder eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation aufgrund der Ansiedlung am Ort internen Schutzes kein ausreichender Grund, um ein vorgeschlagenes Gebiet als unzumutbar abzulehnen <sup>(38)</sup>. Artikel 8 QRL (Neufassung) **verlangt nicht die unveränderte Fortführung** des bisherigen Lebens des Antragstellers, damit interner Schutz angenommen werden kann. Ein ausreichendes Einkommen bedeutet jedoch nicht nur, dass der Antragsteller in der Lage ist, die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Wasser, Unterkunft und Hygiene zu gewährleisten, wenn diese Ressourcen nicht anderweitig verfügbar sind, sondern auch, dass er am normalen Leben im Herkunftsland teilhaben kann.

Darüber hinaus können bei der Berücksichtigung des Lebensunterhalts des Antragstellers auch andere Faktoren eine Rolle spielen, wie die Verfügbarkeit humanitärer Hilfe und/oder individuelle Umstände wie vorhandene finanzielle Mittel und/oder Unterstützung durch ein Netzwerk, die in [Abschnitt 5.3.b](#) näher erläutert werden.

## b) Individuelle Voraussetzungen



Um feststellen zu können, ob es für den einzelnen Antragsteller zumutbar wäre, sich an einem bestimmten Ort internen Schutzes niederzulassen, sollte der Entscheider ferner die persönlichen Umstände des Antragstellers berücksichtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn besondere Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeiten festgestellt werden. In solchen Fällen muss bei der individuellen Beurteilung der Zumutbarkeit einer Niederlassung am Ort internen Schutzes den besonderen Bedürfnissen des Antragstellers Rechnung getragen werden.

Folgende Kategorien sollten berücksichtigt werden: begleitete/unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Personen, Schwangere, Alleinerziehende mit Kleinkindern, Opfer von Menschenhandel, Menschen mit schweren Erkrankungen, Menschen mit psychischen Störungen, Menschen, die gefoltert wurden, Menschen, die vergewaltigt wurden, Menschen, die anderen schweren

<sup>(38)</sup> UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, Rn. 29.

Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren, lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen sowie Menschen mit geschlechtsspezifischen besonderen Bedürfnissen <sup>(39)</sup>.

Es gibt weitere persönliche Umstände der Antragsteller, die bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Niederlassung an einem Ort internen Schutzes wichtig sein können, da sie entweder die Niederlassung erleichtern oder zusätzliche Hindernisse darstellen können. Dies können persönliche Umstände sein, die in der Person des Antragstellers liegen, aber auch äußere Unterstützung. Im Folgenden finden Sie **Beispiele für persönliche Umstände**, die bei der Beurteilung, ob interner Schutz angemessen ist oder nicht, berücksichtigt werden können. Die Liste sollte nicht als erschöpfend betrachtet werden. Bitte beachten Sie, dass die Auswirkungen der persönlichen Umstände weitgehend von der Situation im Herkunftsland abhängen.

**Alter.** Im erwerbsfähigen Alter zu sein würde die Fähigkeit bedeuten, einer Beschäftigung nachzugehen, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Im Gegensatz dazu können sowohl für Jugendliche als auch für ältere Menschen die Möglichkeiten zur Aufnahme einer Beschäftigung und zur Sicherung des Lebensunterhalts eingeschränkt sein. In solchen Fällen sollte die individuelle Verfassung in Verbindung mit dem verfügbaren Unterstützungsnetzwerk betrachtet werden.

**Geschlecht.** In einigen Ländern können Frauen aufgrund ihres Geschlechts Beschränkungen ausgesetzt sein, die zu Einschränkungen in bestimmten Bereichen führen können, wie z. B. eingeschränktem Zugang zu bestimmten Dienstleistungen, Unterkünften und Beschäftigungen. Frauen könnten zudem einem höheren Risiko von Ausbeutung und Gewalt ausgesetzt sein. Aus diesem Grund ist interner Schutz für Frauen möglicherweise nicht zumutbar, vor allem wenn ihnen ein unterstützendes Netzwerk fehlt.

**Beruflicher und schulischer Hintergrund, einschließlich Sprachkenntnissen.** Das Bildungsniveau und die bisherige Berufserfahrung könnten bei der Beurteilung der Möglichkeiten des Antragstellers, durch eine Beschäftigung Zugang zu grundlegenden Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erhalten, von Bedeutung sein. Auch die eigenen finanziellen und sonstigen Ressourcen des Antragstellers können gegebenenfalls berücksichtigt werden. Die Fähigkeit, die Sprache am Ort internen Schutzes zu sprechen, wäre ein wichtiger Faktor, wenn diese Sprache am Ort internen Schutzes als Hauptsprache gesprochen wird.

**Familienstand.** Der Lebensunterhalt muss für alle unmittelbaren Familienangehörigen <sup>(40)</sup> am Ort internen Schutzes gesichert sein.

---

<sup>(39)</sup> Weitere Informationen über die Kategorien, die Identifizierung von Kategorien und besondere Bedürfnisse finden Sie im EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, das unter <https://ipsn.easo.europa.eu/de> abrufbar ist.

<sup>(40)</sup> Gemäß Artikel 2 Buchstabe j QRL (Neufassung) zählen zu den Familienangehörigen:

- „– der Ehegatte der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit ihr eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare;
- die minderjährigen Kinder des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Paares oder der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach dem nationalen Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats für die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, verantwortlich ist, wenn diese Person minderjährig und nicht verheiratet ist“.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass, wenn der Antragsteller unmittelbare Familienangehörige im Sinne von Artikel 2 Buchstabe j QRL (Neufassung) <sup>(41)</sup> hat, diese Familienangehörigen in die Überlegungen einbezogen werden sollten. Ein Ort internen Schutzes wäre nicht zumutbar, wenn das Leben dort eine dauerhafte Trennung von den unmittelbaren Familienangehörigen bedeutet. Zu einem normalen Leben sollte die Möglichkeit gehören, dass die unmittelbaren Familienangehörigen zusammenleben.

**Gesundheitszustand.** Der Gesundheitszustand und Behinderungen können die Arbeitsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen. Gleichzeitig kann je nach Gesundheitszustand des Antragstellers der Zugang zu einer spezialisierten Gesundheitsversorgung erforderlich sein.

**Sozioökonomischer Status.** Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit internen Schutzes können die verfügbaren finanziellen Mittel berücksichtigt werden, insbesondere der Zugang des Antragstellers zu grundlegenden Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhalts.

**Unterstützungsnetzwerk.** Das familiäre Netzwerk und möglicherweise auch ein breiteres Netzwerk von Freunden, Mitglieder derselben Sippe, Netzwerke in Bezug auf berufliche Kreise und andere Bekannte können eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, den Antragsteller beim Zugang zur Grundversorgung zu unterstützen. Die Art der Unterstützung sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Hilfeleistung sollten nach den Gegebenheiten des Herkunftslandes und im Einzelfall geprüft werden.

**Ortskenntnisse.** Ortskenntnisse, die während eines früheren Aufenthalts oder eines Langzeitaufenthalts am Ort internen Schutzes erworben wurden, könnten dem Antragsteller bei der Eingewöhnung helfen.

**Ethnische/kulturelle/religiöse Erwägungen.** Wenn der Antragsteller einer ethnischen, kulturellen oder religiösen Gruppe angehört, die am Ort internen Schutzes in der Minderheit ist, sollte geprüft werden, ob dies den Zugang des Antragstellers zu grundlegenden Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zu Dienstleistungen einschränken würde. Fehlende kulturelle Bindungen können für Antragsteller in Ländern, in denen enge kulturelle Bindungen im täglichen Leben vorherrschen, zu Isolation und/oder Diskriminierung führen.

**Dokumente.** In einigen Ländern können Ausweisdokumente erforderlich sein, um Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheitsfürsorge, Ausstellung von Wohnungs-/Grundstücksurkunden und Krediten bei einer offiziellen Bank zu erhalten. Wenn der Antragsteller nicht über die erforderlichen Dokumente verfügt und voraussichtlich auch nicht in der Lage sein wird, diese zu beschaffen, muss geprüft werden, wie sich dies auf seine Möglichkeiten auswirkt, am Ort internen Schutzes ein relativ normales Leben zu führen.

### **Bewertung der individuellen Umstände**

Die individuellen Umstände des Antragstellers können bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Niederlassung eine wichtige Rolle spielen. Einige Aspekte, wie das Vorhandensein eines Unterstützungsnetzwerks und von Ortskenntnissen, können den Antragsteller dabei unterstützen, sich unter ansonsten schwierigen Rahmenbedingungen zurechtzufinden, und seine Eingewöhnung erleichtern. Im Gegensatz dazu können sich bestimmte individuelle Faktoren negativ auf die Zumutbarkeit internen Schutzes auswirken. Zum Beispiel können Alter und Behinderungen zusätzliche Hindernisse bei der Arbeitssuche darstellen. Ebenso können Sprachbarrieren die Aussichten des

---

<sup>(41)</sup> Ebenda.



Antragstellers einschränken, die notwendigen Formalitäten zu bewältigen und sich am Ort internen Schutzes zu integrieren. Alle Aspekte müssen berücksichtigt werden, bevor eine Entscheidung über die Zumutbarkeit einer Niederlassung getroffen wird.

Bei der Bewertung der Zumutbarkeit der Niederlassung am Ort internen Schutzes für den einzelnen Antragsteller muss der Entscheider beispielsweise die Auswirkungen aller persönlichen Umstände bewerten, die die Aussichten des Antragstellers auf einen angemessenen Lebensunterhalt einschränken könnten. Einschränkungen, die auf die persönlichen Umstände des Antragstellers zurückzuführen sind, wirken sich jedoch möglicherweise weniger stark aus, wenn unterstützende Faktoren die Schwierigkeiten, den Lebensunterhalt zu sichern, mildern. Solche unterstützenden Faktoren können die Hilfe von Familienmitgliedern oder anderen Netzwerken sein, zum Beispiel Clans oder weitere soziale Verbindungen. Unterstützung kann auch vom Staat in Form von öffentlichen Dienstleistungen, Sozialhilfe, Jugendhilfe, Arbeitslosengeld, Behindertenbeihilfe oder Krankenversicherung kommen. Möglicherweise gibt es auch Wohltätigkeitsorganisationen, die den Antragsteller unterstützen.

In einer Situation, in der die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 8 QRL (Neufassung) günstig sind, aber persönliche Umstände es dem Antragsteller erschweren, erfolgreich umzusiedeln, muss der Entscheider die individuellen und allgemeinen Anhaltspunkte einzeln bewerten. Auf diese Weise können begrenzte Aussichten des Antragstellers gegen eine mögliche Unterstützung abgewägt werden, die der Antragsteller erhalten kann. Damit interner Schutz als zumutbar betrachtet werden kann, muss die verfügbare Unterstützung diese persönlichen Umstände, die dem Antragsteller eine erfolgreiche Umsiedlung erschweren, so weit ausgleichen, dass das Wohlergehen und der ausreichende Lebensunterhalt des Antragstellers plausibel angenommen werden können.

## 6. Prüfung spezieller Profile und ihrer Herausforderungen

In diesem Kapitel werden einige der Profile vorgestellt, auf die ein Entscheider stoßen kann und denen er besondere Aufmerksamkeit widmen muss. Dies ist wichtig, um die Kriterien für die Annahme internen Schutzes zu bewerten: Sicherheit, Reisen und Aufnahme sowie Zumutbarkeit der Niederlassung, wie in [Kapitel 5](#) erläutert. Der Leitfaden bietet keine Schlussfolgerungen oder „Blaupausen“ für die Entscheidung über Anträge auf internationalen Schutz, die diesen Profilen entsprechen. Die Entscheidung hängt immer von der **genauen Situation im Herkunftsland und von der individuellen Situation des Antragstellers ab**.

Aktuelle und einschlägige Herkunftslandinformationen sind daher von größter Bedeutung, ebenso wie eine eingehende Klärung der Situation des Antragstellers in der persönlichen Anhörung. Während interner Schutz an einem bestimmten Ort für eine Person mit einem bestimmten Profil geeignet sein mag, sind für eine andere Person möglicherweise nicht alle relevanten Anforderungen erfüllt.

Die Annahme internen Schutzes hängt vom Ergebnis der Bewertung der in [Kapitel 5](#) ausgearbeiteten Kriterien ab, wobei die einschlägigen Herkunftslandinformationen und die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden. Außerdem sollte bei der Prüfung internen Schutzes berücksichtigt werden, ob der Antragsteller in der Lage ist, seine Grundbedürfnisse wie Nahrungsmittel, Hygiene und Unterkunft zu sichern. Bei der Bewertung sollten ferner seine Gefährdung durch Misshandlungen und die Aussicht auf eine Verbesserung seiner Situation innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens berücksichtigt werden <sup>(42)</sup>.

Die in diesem Kapitel beschriebenen Profile sollen einige der Anhaltspunkte aufzeigen, auf die der Entscheider bei der Beurteilung der Annahme internen Schutzes besonders achten muss. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für internen Schutz erfüllt sind, kann für Paare und Familien mit Kindern eine größere Herausforderung darstellen. Dies liegt daran, dass die Entscheider mehr Einzelpersonen in die entsprechende Bewertung einbeziehen müssen, während die individuellen Umstände der einzelnen Familienmitglieder ebenfalls unterschiedlich sein können. Ältere Antragsteller und Antragsteller, die mit gesundheitlichen Einschränkungen wie Erkrankungen oder Behinderungen leben, haben mehr Hürden zu überwinden und benötigen mehr Unterstützung. Antragsteller, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität einer Minderheit angehören, müssen in einigen Ländern mit Einschränkungen und Anfeindungen rechnen. Kinder sind im Allgemeinen schutzbedürftiger als andere Antragsteller und laufen bei der Reise und der Umsiedlung in einen anderen Teil ihres Herkunftslandes eher Gefahr, misshandelt zu werden. In Bezug auf unbegleitete Minderjährige müssen zudem angemessene Betreuungs- und Sorgerechtsregelungen in ihrem besten Interesse in Betracht gezogen werden.

---

<sup>(42)</sup> EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., Rn. 14. Die einzelnen Absätze des Urteils finden Sie in Rn. 283 in der [Rechtsdatenbank des EGMR](#).

## 6.1 Alleinstehende, erwachsene Männer ohne Behinderung

Im Folgenden sind die individuellen Umstände aufgeführt, die berücksichtigt werden können, um herauszufinden, ob es Schutzbedürftigkeiten oder andere Nachteile gibt, die sich auf die Bewertung der Kriterien des internen Schutzes für einen alleinstehenden, erwachsenen Mann ohne Behinderung auswirken können, insbesondere im Hinblick auf die „Zumutbarkeit der Niederlassung“.

Die Sicherheits-, Reise- und Aufnahmekriterien gemäß Artikel 8 QRL (Neufassung) sollten im Lichte der individuellen Umstände des Antragstellers und in Bezug auf die in den [Abschnitten 5.1](#) und [5.2](#) gegebenen Hinweise bewertet werden. Bestimmte Risiken können für alleinstehende erwachsene Männer ohne Behinderung besonders ausgeprägt sein, und diese sollten sorgfältig bewertet werden. So sind Antragsteller mit diesem Profil beispielsweise wesentlich häufiger als andere Profile dem Risiko einer Zwangsrekrutierung ausgesetzt, oder sie können an Grenzübergangsstellen wegen des Verdachts auf Aktivitäten von Aufständischen usw. besonders ins Visier genommen werden.

Die Beurteilung der individuellen Umstände ist wichtig, um herauszufinden, ob der Antragsteller am Ort internen Schutzes ein relativ normales Leben führen kann, ohne unzumutbare Härten hinnehmen zu müssen. Es sollte auf die festgestellten Schutzbedürftigkeiten sowie auf die verfügbaren Bewältigungsmechanismen geachtet werden, die sich auf die Zumutbarkeit einer Umsiedlung für den Antragsteller auswirken können. In diesem Zusammenhang sollten neben den in [Abschnitt 5.3.b](#) erwähnten persönlichen Umständen die folgenden Punkte berücksichtigt werden, insbesondere bei der Bewertung einer Annahme internen Schutzes für alleinstehende, erwachsene Männer ohne Behinderung.

Das **erwerbsfähige Alter** kann dem Antragsteller helfen, eine Beschäftigung aufzunehmen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Der **Gesundheitszustand** des Antragstellers ist entscheidend für die Beurteilung der sicheren Reise des Antragstellers zum Ort internen Schutzes. Auch gesundheitliche Aspekte sollten berücksichtigt werden, denn es sollte geprüft werden, ob der Antragsteller nicht an einer schweren Erkrankung oder einer Behinderung leidet, die es ihm erschweren könnte, sich am neuen Ort niederzulassen. Schutzbedürftigkeiten, die speziell für **männliche Antragsteller** gelten, müssen auch im Hinblick darauf berücksichtigt werden, dass der Ort internen Schutzes auf der Grundlage der verfügbaren Herkunftslandinformationen sicher erreicht werden kann. **Ortskenntnisse, Ausbildung und frühere Berufserfahrung** können für den Antragsteller von Vorteil sein, um Arbeit zu finden und sich wirtschaftlich selbst versorgen zu können.

Je nach der Situation am Ort internen Schutzes muss für alleinstehende, erwachsene Männer ohne Behinderung nicht unbedingt ein **Unterstützungsnetzwerk** am Ort internen Schutzes bestehen, damit die Anforderungen von Artikel 8 QRL (Neufassung) erfüllt sind. Ein unterstützendes Netzwerk aus Familienangehörigen, Verwandten oder Freunden kann dem Antragsteller jedoch helfen, seinen Lebensunterhalt zu sichern, wenn es um Unterkunft, finanzielle Unterstützung und Zugang zu Arbeit geht. Auch ein einmaliger finanzieller Beitrag, um ihm die Niederlassung zu erleichtern, kann in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen werden.

## 6.2 Verheiratete Paare im erwerbsfähigen Alter ohne Kinder

Bei internem Schutz für ein verheiratetes Paar im erwerbsfähigen Alter ohne Kinder sollten dieselben individuellen Anhaltspunkte wie in [Abschnitt 6.1](#) berücksichtigt werden, um die Annahme internen Schutzes zu beurteilen.

Wenn nur einer der Partner arbeiten kann, muss geprüft werden, ob der Lebensunterhalt des Paares mit nur einem Einkommen für beide gesichert werden kann.

## 6.3 Alleinstehende Frauen ohne ein männliches Unterstützungsnetzwerk

Je nach der Situation im Herkunftsland und am jeweiligen Ort internen Schutzes kann die Situation alleinstehender Frauen besondere Herausforderungen in Bezug auf alle drei Kriterien bei der Prüfung internen Schutzes darstellen.

Für alleinstehende Frauen ohne männliches Unterstützungsnetzwerk gibt es in einigen Ländern diskriminierende Einschränkungen. Außerdem sind alleinstehende Frauen ohne ein männliches Unterstützungsnetzwerk einem erhöhten Risiko ausgesetzt, verschiedenen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt zu sein. In diesem Zusammenhang ist eine Bewertung der einzelnen vorstehend genannten Bedingungen ([Abschnitt 5.3](#)) auf der Grundlage der verfügbaren Herkunftslandinformationen von entscheidender Bedeutung, wenn die Annahme internen Schutzes geprüft wird.

In einigen Fällen kann ein (männliches) Unterstützungsnetzwerk der alleinstehenden Frau dabei helfen, die mit der Umsiedlung in den und der Niederlassung am Ort internen Schutzes verbundenen Herausforderungen zu meistern. Ein männliches Unterstützungsnetzwerk kann aus einem männlichen Familienmitglied der unmittelbaren Familie oder einem Mann aus der erweiterten Familie bestehen, der der alleinstehenden Frau helfen und sie unterstützen kann. Es muss geprüft werden, ob eine alleinstehende Frau ein männliches Unterstützungsnetzwerk oder eine Begleitperson benötigt, um Zugang zu sozialen Diensten zu erhalten und ihre Rechte in der Gesellschaft wahrnehmen zu können. Eine alleinstehende Frau in einem Land zu sein, in dem ein männliches Unterstützungsnetzwerk notwendig ist, kann bedeuten, dass die alleinstehende Frau keinen Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen hat und dass sie nicht die Möglichkeit hat, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern.

Es sollte auf soziale Beschränkungen geachtet werden, die die Fähigkeit einer Frau einschränken können, allein zu reisen und umzusiedeln, und die die Bewegungsfreiheit einer Frau durch das Erfordernis der männlichen Zustimmung oder einer männlichen Begleitperson einschränken können. Für die Bewegungsfreiheit und Kleiderordnung von Frauen können innerhalb des Landes unterschiedliche Vorschriften bestehen. In einigen Herkunftsländern sind Frauen und Mädchen diskriminierenden Beschränkungen unterworfen und benötigen möglicherweise die Unterstützung eines männlichen Familienmitglieds oder einer Begleitperson, um Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen zu erhalten und bestimmte Rechte wahrzunehmen. Darüber hinaus können Frauen und Mädchen auf zusätzliche Schwierigkeiten in Bezug auf Bildung, Arbeit, Wohnraum usw. stoßen.

Die Asylbehörden sollten bei der Prüfung der Annahme internen Schutzes ferner besonders auf mögliche zusätzliche Gefährdungen achten, wie z. B. im Zusammenhang mit früheren Traumata, Hinweisen auf Menschenhandel und Schwangerschaft.

## 6.4 Familien mit Kindern

Bei der Prüfung internen Schutzes in Fällen von Anträgen, die von Familien mit Kindern gestellt werden, muss die Situation jedes einzelnen Kindes sorgfältig geprüft und eine individuelle Bewertung des Kindeswohls durchgeführt werden<sup>(43)</sup>. Die Frage des Zugangs zur allgemeinen Grundbildung sollte im Zusammenhang mit der allgemeinen Situation am jeweiligen Ort internen Schutzes sowie mit den individuellen Umständen der Familie beurteilt werden. Das Risiko von kinderspezifischen Formen der Verfolgung am Ort internen Schutzes, wie z. B. Kinderheirat oder Kinderhandel, sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden.

## 6.5 Profile im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität

Der Begriff „sexuelle Orientierung“ bezeichnet die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts oder mehr als einen Geschlechts hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen. Geschlechtsidentität ist die tief gefühlte innere und persönliche Erfahrung des Geschlechts einer Person, die dem bei Geburt zugeschriebenen Geschlecht entsprechen kann oder nicht, und die die persönliche Wahrnehmung des Körpers einschließt (und bei freier Wahl zur Änderung der körperlichen Erscheinung oder Funktion durch medizinische, chirurgische oder andere Mittel führen kann) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, darunter Kleidung, Sprechweise und Eigenheiten<sup>(44)</sup>. Biologisches Geschlecht und „Gender“ (soziale Geschlechtsidentität) können als angeborene Merkmale betrachtet werden, selbst wenn Geschlecht und Gender einer Person nicht unveränderlich sind und sich verändern können<sup>(45)</sup>.

In diesem Zusammenhang muss hervorgehoben werden, dass die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität Merkmale sind, die so grundlegend für die Identität oder das Gewissen sind, dass eine Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Es sollte auch nicht erwartet werden, dass sie diese Merkmale oder Überzeugungen verheimlicht oder mit Zurückhaltung zum Ausdruck bringt<sup>(46)</sup>. Somit kann von einem Antragsteller nicht erwartet werden, dass er seine sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität verbirgt<sup>(47)</sup>. Bei der Prüfung der Annahme internen Schutzes

---

<sup>(43)</sup> „Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes vorrangig das „Wohl des Kindes“ berücksichtigen. Bei der Bewertung der Frage, was dem Wohl des Kindes dient, sollten die Mitgliedstaaten insbesondere dem Grundsatz des Familienverbands, dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen, Sicherheitsaspekten sowie dem Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife Rechnung tragen“ (Erwägungsgrund 18 QRL (Neufassung)). „Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung einschließlich des Hintergrunds des Minderjährigen berücksichtigen“ (Erwägungsgrund 33 VRL (Neufassung)).

<sup>(44)</sup> Zu den Definitionen der Begriffe in der Überschrift siehe ferner die Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, abrufbar unter: [principles\\_en.pdf \(yogyakartaprinciples.org\)](https://www.yogyakartaprinciples.org/principles_en.pdf) und unter: [A5\\_yogyakartaWEB-2.pdf \(yogyakartaprinciples.org\)](https://www.yogyakartaprinciples.org/A5_yogyakartaWEB-2.pdf).

<sup>(45)</sup> Weitere Informationen zu den einschlägigen Begriffen enthält der *EASO-Praxisleitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe*, 2020.

<sup>(46)</sup> EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., Rn. 22. Die einzelnen Absätze des Urteils finden Sie in den Rn. 70-76 in der *Curia-Datenbank des EuGH*.

<sup>(47)</sup> Ebenda.

ist zu beachten, dass von den Antragstellern nicht erwartet werden kann, dass sie ihr Verhalten ändern oder im Verborgenen leben, beispielsweise in Bezug auf ihre sexuelle Ausrichtung, um Verfolgung oder ernsthaften Schaden am Ort internen Schutzes zu vermeiden<sup>(48)</sup>. Es könnte Fälle geben, in denen Antragsteller nicht wegen ihrer sexuellen Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität aus ihrem Herkunftsland geflohen sind, aber an dem vorgeschlagenen Ort internen Schutzes mit einer Ausgrenzung konfrontiert werden könnten, die den Antragsteller so stark belasten könnte, dass es nicht zumutbar wäre, von ihm zu verlangen, sich dort niederzulassen.

Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, die Situation am Ort internen Schutzes über die offizielle staatliche Position hinaus auf der Grundlage der verfügbaren Herkunftslandinformationen zu bewerten. Die Entscheider sollten sich bei ihren Entscheidungen auf die Herkunftslandinformationen stützen und sich an den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Anwendung in der Praxis orientieren. Die Entscheider sollten ferner Aspekte wie die jeweiligen gesellschaftlichen Einstellungen, die aktuelle Situation und die Verfolgung von Verstößen gegen den jeweiligen Rechtsrahmen in der Praxis untersuchen.

Bei der Prüfung der Annahme internen Schutzes für Antragsteller mit einem bestimmten Profil sollte auf die allgemeine Situation am Ort internen Schutzes geachtet werden, wo der Antragsteller wegen seiner sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität keine übermäßige Härte erleiden wird. Religiöse, traditionelle oder soziale Normen könnten in dem jeweiligen Teil des Herkunftslandes anders sein und es dem Antragsteller unmöglich machen, sich niederzulassen. In einigen Ländern unterscheiden sich die sozialen Normen und Einstellungen in Großstädten von denen auf dem Land. Daher kann ein Antragsteller aus einem Dorf oder einer Kleinstadt, wo er wegen seiner sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verfolgt wurde, in einer Großstadt Sicherheit finden, sodass es zumutbar wäre, sich dort niederzulassen.

## 6.6 Unbegleitete Minderjährige

Das Kindeswohl muss durch die nationalen Verwaltungen vorrangig berücksichtigt werden. Die Verfahren zur Umsetzung dieses Grundsatzes hängen ferner von den nationalen Rechtsvorschriften ab. In diesem Zusammenhang sollte eine Bewertung des Kindeswohls, die positive und negative Faktoren im Zusammenhang mit internem Schutz umfasst, unter Berücksichtigung sowohl der Schutzbedürftigkeit als auch der rechtlichen und sonstigen Beschränkungen, denen Minderjährige im Allgemeinen unterliegen, durchgeführt werden. Minderjährige, die nicht von ihren Eltern oder einem anderen Erziehungsberechtigten begleitet werden, können bei der Niederlassung an einem neuen Ort besonderen Risiken und Herausforderungen ausgesetzt sein.

Darüber hinaus kann das Vorhandensein von Familienmitgliedern oder anderen starken Unterstützungsnetzwerken entscheidend dafür sein, ob interner Schutz in Betracht gezogen werden kann. Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung des Kindes sollte ebenfalls im Zusammenhang mit internem Schutz bewertet werden, und diese Rechte sind für jedes Kind so weit wie möglich zu gewährleisten<sup>(49)</sup>. Wenn die Prüfung internen Schutzes ein Kind betrifft, müssen außerdem dessen Ansichten in Übereinstimmung mit seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

<sup>(48)</sup> Ebenda; Urteil des EuGH vom 5. September 2012, *Y und Z/Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518. Die einzelnen Absätze des Urteils finden Sie in Rn. 80 in der [Curia-Datenbank des EuGH](#).

<sup>(49)</sup> Für weitere Informationen siehe Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, 20. November 1989, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Band 1577.

**Artikel 2 Buchstabe I QRL (Neufassung)**

„unbegleiteter Minderjähriger“ [bezeichnet] einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden“.

Was die Reisesicherheit betrifft, so erhöht die Schutzbedürftigkeit von unbegleiteten Minderjährigen die Wahrscheinlichkeit von Misshandlungen während der Reise des Kindes zum Ort internen Schutzes und bei seiner Ankunft. In der Regel sollte das Risiko eines körperlichen oder seelischen Schadens in Fällen von unbegleiteten Minderjährigen als zu hoch angesehen werden, um Artikel 8 QRL (Neufassung) anwenden zu können.

In diesem Zusammenhang wird auch die Zumutbarkeit der Niederlassung bei unbegleiteten Minderjährigen je nach ihren individuellen Umständen stark beeinträchtigt. Minderjährige sind bei einer internen Schutzalternative aufgrund ihres jungen Alters und der Tatsache, dass sie von anderen abhängig sind, um ihren Lebensunterhalt zu sichern, besonders gefährdet. Daher sind unbegleitete Minderjährige insbesondere darauf angewiesen, dass geeignete Betreuungs- und Sorgerechtsregelungen, Familienangehörige oder ein Unterstützungsnetzwerk zur Verfügung stehen, die sich um ihr Wohlergehen an einem Ort internen Schutzes kümmern können. Auf sich allein gestellt haben Minderjährige oft keinen Zugang zur Grundversorgung, was das Risiko von Kinderheirat, Kinderhandel, Prostitution und Kinderarbeit noch weiter erhöht. Dies schadet der körperlichen oder geistigen Gesundheit des Kindes und könnte zu Drogenmissbrauch, Verwicklung in Kriminalität usw. führen. Einrichtungen für Kinder ohne Eltern oder einen gesetzlichen Vormund gibt es am Ort internen Schutzes möglicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang, und die dortigen Gegebenheiten entsprechen möglicherweise nicht den Bedürfnissen des Kindes und dem allgemeinen Kindeswohl. Auch das Alter des Kindes sowie das Geschlecht können von Bedeutung sein und berücksichtigt werden, entsprechend den jeweiligen Informationen über das Herkunftsland.

In diesem Zusammenhang und der Logik von Erwägungsgrund 27 QRL (Neufassung) folgend, könnte interner Schutz nur dann als **geeignet für unbegleitete Minderjährige** angesehen werden, **wenn geeignete Betreuungsregelungen verfügbar und in der Praxis realisierbar sind**. Dies kann der Fall sein, wenn die unbegleiteten Minderjährigen von ihren Eltern oder anderen nach dem Recht des Herkunftslandes rechtlich verantwortlichen Erwachsenen begleitet oder von einer mit der Betreuung des Minderjährigen beauftragten Behörde (z. B. Jugendamt, Waisenhaus usw.) am Ort internen Schutzes aufgenommen werden und dies als dem Kindeswohl entsprechend angesehen wird. Die Vorkehrungen sollten sicherstellen, dass das Kind auf ein ausreichendes Unterstützungsnetzwerk zurückgreifen kann, um die Zumutbarkeit der Niederlassung zu gewährleisten. Die notwendigen Vorkehrungen müssten ferner die Reise des Kindes zum Ort internen Schutzes umfassen. Die notwendige Reise zum Ort internen Schutzes und die Niederlassung am Ort internen Schutzes können unbegleiteten Minderjährigen nicht zugemutet werden, wenn dazu der Abschluss von Verträgen oder die Einholung von Verwaltungsgenehmigungen durch Rechtsakte erforderlich ist. Der Grund dafür ist, dass Minderjährige im Herkunftsland möglicherweise nicht rechtsfähig sind und diese fehlende Rechtsfähigkeit das Kind auch daran hindern könnte, angemessene finanzielle oder andere Mittel zu erhalten.

## 6.7 Antragsteller im Seniorenalter

Das Alter des Antragstellers ist für eine Prüfung internen Schutzes von besonderer Bedeutung. Senioren können in der Tat vor ernsthaften Problemen stehen, wenn sie ein sicheres Gebiet erreichen und sich dort niederlassen sollen. In der Regel sind Senioren weniger mobil und benötigen mehr Hilfe. Außerdem sind gesundheitliche Faktoren in ihrer Situation besonders wichtig. Aus diesen Gründen ist es notwendig, eine individuelle Bewertung der Situation und des Zugangs zu medizinischer Versorgung für Antragsteller im Seniorenalter in dem vorgeschlagenen Gebiet ihres Herkunftslandes, in das sie umsiedeln können, vorzunehmen. Einige Senioren sind möglicherweise nicht mehr in der Lage zu arbeiten und erhalten Sozialhilfe. Ihre Fähigkeit, sich in einem anderen Teil des Landes zu integrieren, der sich möglicherweise erheblich von ihrem Ursprungsgebiet unterscheidet (z. B. Sprache, Kultur), kann ebenfalls eine große Herausforderung darstellen. Das Vorhandensein eines Unterstützungsnetzwerks (z. B. Familienmitglieder) ist ein weiterer wichtiger Faktor bei der Prüfung internen Schutzes für Senioren.

## 6.8 Antragsteller mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen

Dieses Profil bezieht sich auf Menschen mit schweren Erkrankungen, psychischen Störungen und/oder Behinderungen<sup>(50)</sup>. Eine Definition des Begriffs „Behinderung“ findet sich in Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“<sup>(51)</sup>

In einigen Ländern werden Menschen mit psychischen Störungen von Gesundheitsdienstleistern stigmatisiert und können daher beim Zugang zu angemessener medizinischer Behandlung und Gesundheitsversorgung diskriminiert werden.

In einigen Herkunftsländern kann der Zugang zur medizinischen Versorgung eingeschränkt sein, sodass der Gesundheitszustand des Antragstellers ein wichtiger Faktor bei der Beurteilung der Zumutbarkeit internen Schutzes für diejenigen ist, die eine medizinische Behandlung benötigen. Es ist ferner wichtig zu berücksichtigen, dass der Gesundheitszustand des Antragstellers seine Fähigkeit zu arbeiten und zu reisen beeinträchtigen kann. Auch die Lage geeigneter Infrastrukturen sollte berücksichtigt werden, da bestehende Infrastrukturen nur in bestimmten städtischen Gebieten konzentriert sein könnten. Ein Ort internen Schutzes sollte also die medizinische und/oder soziale Infrastruktur bieten, die zur Behandlung der Erkrankung und/oder Behinderung des Antragstellers notwendig ist.

Bei der Beurteilung internen Schutzes für Antragsteller mit schweren Erkrankungen, psychischen Störungen oder Behinderungen ist eine Einzelfallprüfung entscheidend. Für Antragsteller, die diesem Profil entsprechen, wäre der Zugang zum Lebensunterhalt, z. B. durch eine Beschäftigung, weiter eingeschränkt. Der soziale und wirtschaftliche Hintergrund, der Zugang zu Familienmitgliedern und das Unterstützungsnetzwerk des Einzelnen sollten ebenfalls berücksichtigt werden, da der Zugang zur Gesundheitsversorgung weitgehend von den finanziellen Mitteln der Person oder den über ein

---

<sup>(50)</sup> Zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen siehe ferner das IPSN-Instrument des EASO unter dem folgenden Link: <https://ipns.easo.europa.eu/de>

<sup>(51)</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Resolution der Generalversammlung: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, 24. Januar 2007, A/RES/61/106.



Unterstützungsnetzwerk verfügbaren Mitteln abhängt. Wenn der Antragsteller auf eine Behandlung, Medikamente oder andere notwendige Mittel angewiesen ist, um ein normales Leben ohne unzumutbare Härten führen zu können, müssen die aktuellen Informationen über das Herkunftsland konsultiert werden, um herauszufinden, was dem Antragsteller am Ort internen Schutzes zur Verfügung steht.

Antragsteller, die unter dieses Profil fallen, können von einer erwachsenen Person begleitet werden, die ihnen beisteht (Unterstützungsperson oder Betreuer) und mit der sie sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Interner Schutz sollte daher in Bezug auf die erforderliche Unterstützung am vorgeschlagenen Ort bewertet werden.

## 7. Besondere Erwägungen

### 7.1 Erlöschen aufgrund des Wegfalls der Umstände

Interner Schutz und das Erlöschen sind zwei unterschiedliche Konzepte, die gemäß den Bestimmungen der VRL (Neufassung) und der QRL (Neufassung) und den entsprechenden Bedingungen angewendet werden<sup>(52)</sup>. Die anwendbaren Bedingungen werden jedoch oft verwechselt, da es einige scheinbare Ähnlichkeiten gibt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlöschen aufgrund einer Änderung der Umstände. In diesem Abschnitt soll der Unterschied zwischen internem Schutz und dem Erlöschen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Umstände dargelegt werden, um mögliche Verwirrung bei der Anwendung zu vermeiden.

Interner Schutz wird geprüft, nachdem nachgewiesen wurde, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung oder eine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens im Ursprungsgebiet besteht. Ab diesem Zeitpunkt wird geprüft, ob für den Antragsteller die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens in einem anderen Gebiet als seinem Ursprungsgebiet nicht besteht. Es wird geprüft, ob der Antragsteller sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Das Erlöschen wird geprüft, nachdem dem Antragsteller internationaler Schutz gewährt worden ist. Ab diesem Zeitpunkt wird geprüft, ob sich die Umstände, die zur Anerkennung des Status geführt haben, wesentlich und nicht nur vorübergehend geändert haben, sodass die begründete Furcht vor Verfolgung und/oder die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens nicht mehr besteht.

#### Artikel 11 QRL (Neufassung): Erlöschen

„(1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist nicht mehr Flüchtling, wenn er [...]

e) nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder

f) als Staatenloser nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt wurde, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Bei der Prüfung von Absatz 1 Buchstaben e und f haben die Mitgliedstaaten zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend ist, so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.

(3) Absatz 1 Buchstaben e und f finden keine Anwendung auf einen Flüchtling, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.“

<sup>(52)</sup> Laut UNHCR kann das Konzept der innerstaatlichen Fluchtalternative nur im Zusammenhang mit der Beurteilung der Berechtigung zum internationalen Schutz gemäß Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 der Flüchtlingskonvention angewendet werden. Sie kann nicht im Zusammenhang mit der Beendigung des Flüchtlingsstatus gemäß Artikel 1 Abschnitt C Absätze 5 und 6 der Flüchtlingskonvention angewendet werden. Siehe ferner UNHCR, *Amicus curiae of the United Nations High Commissioner for Refugees in case number 20-121835SIV-HRET regarding F.K. and others against the State/the Norwegian Appeals Board before the Supreme Court of Norway (Norges Høyesterett)* (Amicus curiae des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in der Rechtssache 20-121835SIV-HRET betreffend F.K. und andere gegen den Staat/den norwegischen Berufungsausschuss vor dem Obersten Gerichtshof Norwegens (Norges Høyesterett)), 16. Dezember 2020.

**Artikel 16 QRL (Neufassung): Erlöschen**

„(1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser hat keinen Anspruch auf subsidiären Schutz mehr, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf eine Person, der subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die sich auf zwingende, auf früher erlittenem ernsthaftem Schaden beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder wenn sie staatenlos ist, des Landes, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.“

Im oben genannten Zusammenhang können die Begriffe des internen Schutzes (Artikel 8 QRL (Neufassung)) und des Erlöschens aufgrund einer „Veränderung der Umstände“ (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 16 QRL (Neufassung)) wie folgt unterschieden werden.

interner Schutz	Erlöschen aufgrund des Wegfalls der Umstände
Die Anwendung des Konzepts des internen Schutzes ist für die Mitgliedstaaten gemäß der QRL (Neufassung) fakultativ.	Die Anwendung der Erlöschensbestimmungen der QRL (Neufassung) ist für die Mitgliedstaaten verbindlich.
Interner Schutz wird in der Phase der Prüfung der Voraussetzungen für internationalen Schutz bewertet.	Die Erlöschensklauseln betreffen Personen, denen bereits ein internationaler Schutzstatus zuerkannt wurde <sup>(53)</sup> .
Um internen Schutz anzunehmen, müssen die Sicherheit, die Reise, die Aufnahme und die Zumutbarkeit der Niederlassung geprüft werden.	Um die Erlöschensklausel anzuwenden, muss die Art der Veränderung der Umstände beurteilt werden.
Das Konzept der „zwingenden Gründe“ wird für internen Schutz nicht erwähnt. Der Antragsteller kann jedoch Gründe gegen die Annahme internen Schutzes geltend machen.	Das Konzept der „zwingenden Gründe“ wird bei der Anwendung von Erlöschensklauseln untersucht und bewertet.

Weitere ausführliche Hinweise zur Anwendung von Beendigungsklauseln befinden sich im *EASO-Praxisleitfaden zur Anwendung von Beendigungsklauseln* (2021).

<sup>(53)</sup> Laut UNHCR haben Flüchtlinge und andere Personen, die internationalen Schutz benötigen, ein Recht auf einen sicheren Status. Alles andere wäre dem Sicherheitsgefühl der Flüchtlinge abträglich, das der internationale Schutz vermitteln soll. Der Exekutivausschuss des UNHCR hat die Staaten aufgefordert, die Fähigkeit von Flüchtlingen zur lokalen Integration durch die rechtzeitige Gewährung einer sicheren Rechtsstellung und eines Aufenthaltsrechts zu unterstützen und ihre Einbürgerung zu erleichtern. Kurzfristige Aufenthaltstitel und deren häufige Überprüfung sind kontraproduktiv für die Integrationsziele. Siehe UNHCR, *Comments on the European Commission Proposal for a Qualification Regulation – COM(2016) 466* (Kommentare zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Anerkennungsverordnung), Februar 2018.

## 7.2 Folgeanträge

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 VRL (Neufassung) sollte jeder Folgeantrag zunächst einer Vorprüfung unterzogen werden.

### Artikel 40 Absatz 2 VRL (Neufassung): [Vorprüfung von Folgeanträgen]

„(2) Für die Zwecke der gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz wird ein Folgeantrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft, ob neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind.“

Ziel der Vorprüfung ist es, zu prüfen, ob neue, in früheren Verfahren unbekannte Elemente aufgetreten sind, die sich auf die Prüfung der Frage beziehen, ob der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz infrage kommt. Andernfalls könnte der Folgeantrag als unzulässig eingestuft werden.

In Fällen, in denen interner Schutz in einem früheren Verfahren angewandt wurde, sollte im Rahmen der Vorprüfung geprüft werden, ob es neue Elemente gibt, die Zweifel an der Annahme internen Schutzes aufkommen lassen. Dies erfordert die Verwendung aktueller Informationen aus einschlägigen Quellen als Beweismittel. Wurde in einem früheren Antrag interner Schutz angenommen, kann sich der Antragsteller in einem späteren Antrag auf die Verschlechterung der Situation am Ort internen Schutzes berufen. In diesen Fällen muss die Asylbehörde die aktuelle allgemeine Situation im Herkunftsland auf der Grundlage einschlägiger, aktualisierter Herkunftslandinformationen prüfen und dabei besonders auf den Ort internen Schutzes achten.

Darüber hinaus werden bei der Vorprüfung des Folgeantrags auch die persönlichen Umstände des Antragstellers überprüft, da sich seine Situation geändert haben könnte (z. B. Familienmitglieder haben das Herkunftsland verlassen, der Antragsteller ist erkrankt). Die Zeitspanne kann zu Unterschieden zwischen der Situation des Antragstellers bei der ersten Beantragung von internationalem Schutz und bei der folgenden Beantragung führen.

Es ist ferner wichtig, daran zu denken, dass interner Schutz zur Beurteilung eines Folgeantrags herangezogen werden kann, auch wenn die negative Entscheidung im vorherigen Verfahren aus einem anderen Grund getroffen wurde. In einer solchen Situation wird interner Schutz jedoch nicht im Rahmen der Vorprüfung, sondern während der Prüfung des Folgeantrags in der Sache bewertet. In diesem Fall wird die Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens im Ursprungsgebiet erneut geprüft, bevor ein möglicher Ort internen Schutzes in Betracht gezogen wird.

# Anhang 1. Rechtsprechung

## EU-Rechtsprechung

Im Folgenden befinden sich zwei offizielle Zusammenfassungen und ein Auszug aus einem Urteil der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR, die für die Zwecke dieses Leitfadens berücksichtigt wurden.

### EGMR, 2011, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich* <sup>(54)</sup>

*Sachverhalt* – Bei beiden Klägern handelte es sich um somalische Staatsangehörige. Herr Sufi (der Erstkläger) kam im Jahr 2003 in das Vereinigte Königreich und beantragte Asyl mit der Begründung, er gehöre einem Minderheitenclan an, der von Milizen verfolgt werde, die seinen Vater und seine Schwester getötet und ihn schwer verletzt hätten. Sein Antrag wurde abgelehnt und seine Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, dass seine Darstellung nicht glaubwürdig sei. Im Jahr 2008 wurde bei ihm eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Herr Elmi (der Zweitkläger) ist Mitglied des mehrheitlichen Isaaq-Clans. Er kam im Jahr 1988 im Vereinigten Königreich an und erhielt als Flüchtling einen Aufenthaltstitel. Nach Verurteilungen wegen einer Reihe von schweren Straftaten wurden gegen beide Kläger Ausweisungsverfügungen erlassen. Sie legten erfolglos Berufung ein.

Somalia besteht aus drei autonomen Gebieten: der selbst ernannten Republik Somaliland im Nordwesten, dem Staat Puntland im Nordosten und den übrigen südlichen und zentralen Regionen. Die somalische Gesellschaft ist traditionell durch die Mitgliedschaft in Clanfamilien geprägt. Das Land ist seit 1991 ohne eine funktionierende Zentralregierung und wird von Gesetzlosigkeit, Bürgerkriegen und Clankriegen heimgesucht. Obwohl die föderale Übergangsregierung im Oktober 2004 eingesetzt und von den Vereinten Nationen anerkannt wurde, kontrolliert sie derzeit nur einen kleinen Teil von Mogadischu und ist für ihr Überleben von den Truppen der Afrikanischen Union abhängig. Eine Gruppe, die als al-Shabaab bekannt ist und als Teil des bewaffneten Flügels der Union Islamischer Gerichte begann, hat sich als die mächtigste und effektivste bewaffnete Fraktion vor Ort erwiesen, insbesondere im Süden Somalias, und hat stetig Einsatzkräfte in Richtung der Hauptstadt Mogadischu verlegt.

In ihren Beschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof machten die Kläger geltend, dass ihnen bei einer Abschiebung nach Somalia Misshandlungen drohten.

<sup>(54)</sup> EGMR, Informationsvermerk zur Rechtsprechung des Gerichtshofs Nr. 142 vom Juni 2011, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich* – 8319/07, Urteil vom 28.6.2011 [Abschnitt IV].

*Rechtsausführungen* – Artikel 3: Die einzige Frage in einem Ausweisungsfall war, ob unter Berücksichtigung aller Umstände der Rechtssache stichhaltige Gründe für die Annahme vorlagen, dass der Kläger im Falle seiner Rückführung der realen Gefahr einer gegen Artikel 3\* verstoßenden Behandlung ausgesetzt wäre. Im Falle einer Feststellung einer solchen Gefahr würde die Abschiebung des Klägers zwangsläufig gegen Artikel 3 verstoßen, unabhängig davon, ob die Gefahr von einer allgemeinen Gewaltsituation, einer persönlichen Eigenschaft des Klägers oder einer Kombination von beidem ausgeht. Doch nicht jede allgemeine Gewaltsituation bringt eine solche Gefahr mit sich. Vielmehr wäre eine allgemeine Gewaltsituation nur „in den extremsten Fällen“ von ausreichender Intensität, um eine solche Gefahr zu schaffen. Die folgenden Kriterien\*\* waren relevant (aber nicht erschöpfend), um die Intensität eines Konflikts zu bestimmen: ob die Konfliktparteien entweder Methoden und Taktiken der Kriegsführung anwandten, die das Risiko ziviler Opfer erhöhten, oder ob sie direkt auf Zivilisten abzielten, ob der Einsatz solcher Methoden und/oder Taktiken unter den Konfliktparteien weitverbreitet war, ob die Kampfhandlungen lokal begrenzt oder weitverbreitet waren, und schließlich die Anzahl der getöteten, verwundeten und vertriebenen Zivilisten als Folge der Kampfhandlungen.

Was die Situation in Somalia betrifft, so war Mogadischu, der vorgeschlagene Ort der Rückkehr, wahllosen Bombardierungen und Militäroffensiven sowie unvorhersehbarer und weitverbreiteter Gewalt ausgesetzt. Es gab eine beträchtliche Anzahl von zivilen Opfern und Vertriebenen. Zwar könnte eine Person mit guten Beziehungen dort Schutz erhalten, doch nur Verbindungen auf höchster Ebene würden einen solchen Schutz gewährleisten, und wer schon seit einiger Zeit nicht mehr in Somalia gelebt hatte, hatte wahrscheinlich keine solchen Verbindungen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gewalt von einer solchen Intensität war, dass jeder in der Stadt, mit Ausnahme möglicherweise jener, die außergewöhnlich gute Verbindungen zu „einflussreichen Akteuren“ hatten, einer realen Gefahr einer verbotenen Behandlung ausgesetzt war.

Was die Möglichkeit der Umsiedlung in eine sicherere Region anbelangt, so hinderte Artikel 3 die Vertragsstaaten nicht daran, die innerstaatliche Fluchtalternative anzunehmen, sofern der Rückkehrer in das betreffende Gebiet reisen, dort aufgenommen werden und sich dort niederlassen konnte, ohne einer realen Gefahr der Misshandlung ausgesetzt zu sein. Der Gerichtshof war bereit zu akzeptieren, dass es für Rückkehrer möglich sein könnte, vom internationalen Flughafen Mogadischu in einen anderen Teil Süd- und Zentralsomalias zu reisen. Für Rückkehrer, die in letzter Zeit nicht in Somalia gelebt haben, besteht jedoch eine tatsächliche Gefahr, misshandelt zu werden, wenn ihr Heimatgebiet in einem von al-Shabaab kontrollierten Gebiet liegt oder sie durch dieses Gebiet reisen müssen, da sie mit den dort geltenden strengen islamischen Vorschriften nicht vertraut sind und daher Bestrafungen wie Steinigung, Amputation, Auspeitschung und körperlicher Züchtigung ausgesetzt sein könnten.

Es war ziemlich wahrscheinlich, dass Rückkehrer, die entweder keine engen familiären Bindungen hatten oder nicht sicher in ein Gebiet reisen konnten, in dem sie solche Bindungen hatten, in einem Lager für Binnenvertriebene oder Flüchtlinge Zuflucht suchen mussten. Der Gerichtshof musste sich daher mit den Bedingungen in diesen Lagern befassen, die als schrecklich beschrieben wurden. **In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass in Fällen, in denen eine Krise überwiegend auf direkte und indirekte Handlungen von Konfliktparteien zurückzuführen ist – im Gegensatz zu Armut oder fehlenden Ressourcen des Staates, um ein natürliches Phänomen wie eine Dürre zu bewältigen –, der bevorzugte Ansatz für die Beurteilung, ob die schlimmen humanitären Bedingungen die Schwelle von Artikel 3 erreicht haben, der in der Rechtssache *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*\*\*\* angenommene ist; danach hat der Gerichtshof die Fähigkeit des Klägers, für seine grundlegendsten Bedürfnisse wie Nahrungsmittel, Hygiene und Unterkunft zu sorgen, seine Schutzbedürftigkeit gegenüber Misshandlungen und die Aussicht auf eine Verbesserung seiner Lage innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu berücksichtigen** <sup>(55)</sup>. Die Bedingungen in den wichtigsten Lagern – dem Afgooye-Korridor in Somalia und den Dadaab-Lagern in Kenia – waren so schlimm, dass die Behandlung den Schwellenwert von Artikel 3 erreichte. Binnenvertriebene hatten im Afgooye-Korridor nur sehr beschränkten Zugang zu Nahrung und Wasser. Die Unterkunft stellte offenbar ein zunehmendes Problem dar, da die Grundbesitzer versuchten, ihre Notlage auszunutzen, um Profit zu machen. Zwar wurde in den Dadaab-Lagern humanitäre Hilfe geleistet, jedoch war dort der Zugang zu Unterkünften, Wasser und sanitären Einrichtungen aufgrund der extremen Überbelegung äußerst beschränkt. Die Bewohner beider Lager waren Gewaltverbrechen, Ausbeutung, Missbrauch und Zwangsrekrutierung ausgesetzt und hatten kaum Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Situation innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens. Darüber hinaus bestand für die Flüchtlinge, die in den Dadaab-Lagern lebten oder versuchten, dorthin zu gelangen, die reale Gefahr, von den kenianischen Behörden zurückgewiesen zu werden.

Was die persönliche Situation der Kläger betrifft, so wäre der Erstkläger einer realen Gefahr ausgesetzt, misshandelt zu werden, wenn er in Mogadischu bliebe. Da sich seine einzigen engen familiären Beziehungen in einer Stadt unter der Kontrolle von al-Shabaab befanden und er 2003 mit erst sechzehn Jahren in das Vereinigte Königreich gekommen war, bestand ferner die reale Gefahr, im Falle einer Übersiedlung dorthin von al-Shabaab misshandelt zu werden. Folglich war es wahrscheinlich, dass er sich in einem Binnenvertriebenen- oder Flüchtlingslager wiederfinden würde, in dem die Bedingungen so schlimm waren, dass der Schwellenwert von Artikel 3 erreicht wurde, und dass der Erstkläger aufgrund seiner psychiatrischen Störung besonders gefährdet sein würde.

---

<sup>(55)</sup> Hervorhebung hinzugefügt.

Für den Zweitkläger bestünde die reale Gefahr, misshandelt zu werden, wenn er in Mogadischu bliebe. Obwohl anerkannt wurde, dass er Mitglied des mehrheitlichen Isaaq-Clans war, sah das Gericht dies nicht als Beweis für Verbindungen an, die stark genug waren, um ihn zu schützen. Es gab keine Beweise dafür, dass er enge familiäre Bindungen in Süd- und Zentralsomalia hatte, und da er im Jahr 1988 im Alter von 19 Jahren in das Vereinigte Königreich gekommen war, hatte er keine Erfahrung mit dem repressiven Regime von al-Shabaab gehabt. Er wäre also tatsächlich in Gefahr, wenn er in einem Gebiet unter der Kontrolle von al-Shabaab Zuflucht suchen würde. Dasselbe würde gelten, wenn er in den Binnenvertriebenen- oder Flüchtlingslagern Zuflucht suchte. Schließlich schien die Tatsache, dass er nach Mogadischu und nicht nach Hargeisa ausgewiesen werden sollte, im Widerspruch zu der Behauptung der Regierung zu stehen, dass er in Somaliland aufgenommen werden würde.

*Schlussfolgerung:* Die Ausweisung würde einen Verstoß darstellen (durch einstimmigen Beschluss).

Artikel 41: Es wurde kein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht.

\* Siehe *NA./Vereinigtes Königreich*, Nr. 25904/07 vom 17. Juli 2008, Informationsvermerk Nr. 110.

\*\* Vom United Kingdom Asylum and Immigration Tribunal in der Rechtssache *AM und AM (armed conflict: risk categories) Somalia CG* [2008] UKAIT 00091 festgelegte Kriterien.

\*\*\* [Gericht], Nr. 30696/09 vom 21. Januar 2011, Informationsvermerk Nr. 137.



**EGMR, 2007, *Salah Sheekh/Niederlande* <sup>(56)</sup>**

*Sachverhalt:* Der 1986 geborene somalische Staatsangehörige verließ Somalia im Mai 2003 mit einem falschen Pass und beantragte bei seiner Ankunft auf dem Flughafen Amsterdam Schiphol Asyl. Er erklärte, dass seine Familie, die der Minderheit der Ashraf angehörte, Mogadischu im Jahr 1991 wegen des Bürgerkriegs verlassen und in einem 25 Kilometer entfernten Dorf Zuflucht gesucht hatte, wo sie ihrer letzten Besitztümer beraubt worden war. Das Dorf wurde vom Agbal-Clan kontrolliert, dessen bewaffnete Milizen den Kläger und seine Familie sowie drei weitere Ashraf-Familien verfolgten, da sie wussten, dass sie keinen Schutz hatten. Bei verschiedenen Vorfällen, die sich über mehrere Jahre erstreckten, hatte die Miliz seinen Vater und seinen Bruder getötet, ihn und seine Brüder brutal angegriffen und zweimal seine Schwester entführt und vergewaltigt. Sein Asylantrag wurde im Juni 2003 abgelehnt, da der Minister für Ausländerangelegenheiten und Einwanderung unter anderem der Ansicht war, dass er nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus erfüllte, da es keine Beweise dafür gab, dass er sich als Gegner des (lokalen) Regimes zu erkennen gegeben hatte, Mitglied oder Sympathisant einer politischen Partei oder Bewegung war oder jemals festgenommen oder inhaftiert worden war. Der Minister stellte fest, dass die Probleme des Klägers nicht das Ergebnis größerer, systematischer Diskriminierungshandlungen waren, sondern eine Folge der allgemeinen instabilen Situation, in der kriminelle Banden häufig, aber willkürlich, Menschen einschüchterten und bedrohten. Es bestand daher keine reale Gefahr, dass er bei seiner Rückkehr nach Somalia einer nach Artikel 3 verbotenen Behandlung ausgesetzt würde, und es konnten Vorkehrungen getroffen werden, dass er sich in einem der Gebiete niederlässt, die von den niederländischen Behörden als „relativ sicher“ eingestuft wurden. Eine Berufung des Klägers bei einem regionalen Gericht wurde abgewiesen. Nachdem ihm mitgeteilt worden war, dass ihm ein Reisedokument der Europäischen Union ausgestellt und er in eines der „relativ sicheren Gebiete“ ausgewiesen werden sollte, legte der Kläger beim Minister Einspruch ein und beantragte beim regionalen Gericht, seine Ausweisung bis zur Anhörung des Einspruchs auszusetzen. Er brachte unter anderem das Argument vor, dass er als Angehöriger einer Minderheit, die keinen Schutz von einem der herrschenden Clans erhalten konnte, selbst wenn er in eines der „relativ sicheren Gebiete“ gehen würde, gezwungen wäre, in einem Lager für Binnenvertriebene zu leben, in dem entsetzliche Bedingungen herrschten. Der Einspruch des Klägers gegen die Entscheidung des Ministers und sein Antrag auf Aussetzung wurden zurückgewiesen. In der Zwischenzeit hoben die niederländischen Behörden jedoch die Vorkehrungen für die Ausweisung des Klägers auf und entließen ihn aus der Haft, nachdem sie vom Gerichtshof einen Hinweis gemäß Artikel 39 erhalten hatten. Dem Kläger wurde daraufhin gestattet, eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen einer Übergangsregelung zu beantragen, die der Minister in der Zwischenzeit für bestimmte Kategorien von Asylbewerbern aus Somalia erlassen hatte. Ihm wurde im März 2006 Asyl gewährt.

<sup>(56)</sup> EGMR, Informationsvermerk zur Rechtsprechung des Gerichtshofs Nr. 93 vom Januar 2007, *Salah Sheekh/Niederlande* – 1948/04, Urteil vom 11.1.2007 [Abschnitt III].

*Rechtsausführungen:* Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c – Auch wenn dem Kläger keine unmittelbare Ausweisung drohte, stellte der Gerichtshof dennoch fest, dass die vorläufige Regelung, die für bestimmte Kategorien von Asylbewerbern aus Somalia eingeführt worden war, keine Lösung der Angelegenheit darstellte, da die Behörden unmissverständlich erklärt hatten, dass diese Regelung überprüft würde, sobald der Gerichtshof in den Fällen, die somalische Staatsangehörige betrafen und in denen er eine vorläufige Maßnahme angedeutet hatte, in der Sache entschieden hatte. Die Fortsetzung der Antragsprüfung schien daher die effizienteste Vorgehensweise zu sein, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der Kläger im Falle einer Ablehnung des Antrags und der anschließenden Rücknahme der Regelung aller Wahrscheinlichkeit nach die Wiederaufnahme seines Antrags in die Liste *kein Grund zur Ablehnung* beantragen würde.

Artikel 3 – Der Gerichtshof stellte fest, dass es nicht die Absicht der Regierung war, den Kläger in andere Gebiete in Somalia als die, die sie als „relativ sicher“ ansah, auszuweisen. Obwohl diese Gebiete im Allgemeinen stabiler und friedlicher waren als die in anderen Teilen des Landes, gab es einen deutlichen Unterschied zwischen der Situation von Personen, die aus diesen Gebieten stammten und dort einem Clan und/oder einer Familie angehörten, und Personen aus anderen Teilen Somalias, die keine solchen Verbindungen hatten. Es war höchst unwahrscheinlich, dass der Kläger, der in die letztgenannte Kategorie fiel, in einem der „relativ sicheren“ Gebiete Schutz durch einen Clan erhalten konnte. Es bestand also die Gefahr, dass er in einer Siedlung für Binnenvertriebene landen würde, deren Bewohner ausgegrenzt, isoliert und anfällig für Kriminalität waren. Unabhängig davon, ob der Kläger in diesen Gebieten tatsächlich der Gefahr einer verbotenen Behandlung ausgesetzt wäre, stand seiner Ausweisung jedoch auf jeden Fall Artikel 3 entgegen, da die Garantien, die als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative gegeben sein müssen – die auszuweisende Person muss in das betreffende Gebiet reisen können, aufgenommen werden und sich dort niederlassen können –, nicht gegeben waren.

**Die Behörden in den „relativ sicheren Gebieten“ hatten der beklagten Regierung mitgeteilt, dass sie gegen die Zwangsausweisung verschiedener Klassen von Flüchtlingen seien und das EU-Reisedokument nicht akzeptierten. Selbst wenn es der Regierung gelänge, den Kläger in eines der „relativ sicheren“ Gebiete zu bringen, wäre dies keineswegs eine Garantie dafür, dass er dort bleiben dürfte, und da es keine diesbezügliche Überprüfung gebe, hätte die Regierung keine Möglichkeit festzustellen, ob ihm die Einreise gelungen wäre <sup>(57)</sup>.**

---

<sup>(57)</sup> Hervorhebung hinzugefügt.

Folglich bestand die reale Gefahr, dass er verschleppt würde oder keine andere Wahl hätte, als sich in Gebiete des Landes zu begeben, die sowohl von der Regierung als auch vom UNHCR als unsicher angesehen wurden. Was die Frage anbelangt, ob der Kläger tatsächlich Gefahr lief, einer verbotenen Behandlung ausgesetzt zu werden, wenn er sich außerhalb eines der „relativ sicheren Gebiete“ aufhalten würde, so könnte die Behandlung, der er nach seinen Angaben vor seiner Ausreise aus Somalia ausgesetzt war, als unmenschlich im Sinne von Artikel 3 eingestuft werden, und die Schutzbedürftigkeit der Minderheitengruppe, der er angehörte, gegen Menschenrechtsverletzungen war gut dokumentiert. Die Behauptung der beklagten Regierung, die Probleme des Klägers seien die Folge einer allgemeinen instabilen Lage, in der kriminelle Banden häufig, aber willkürlich, Menschen einschüchterten und bedrohten, reichte nicht aus, um die dem Kläger widerfahrene Behandlung aus dem Anwendungsbereich von Artikel 3 auszunehmen, da diese Bestimmung ferner in Situationen Anwendung finden könne, in denen die Gefahr von Personen ausgehe, die keine Amtsträger seien. Ausschlaggebend war, ob der Kläger in der Lage wäre, Schutz vor den an ihm begangenen Handlungen zu erlangen und Wiedergutmachung zu verlangen, was nach Ansicht des Gerichts nicht der Fall war. Da sich die Lage in Somalia nicht wesentlich verbessert hatte, gab es keine Anzeichen dafür, dass sich der Kläger in einer wesentlich anderen Situation befinden würde als der, aus der er geflohen war. Die Behandlung war ferner nicht willkürlich: Der Kläger und seine Familie waren gezielt angegriffen worden, weil sie einer Minderheit angehörten und bekanntermaßen keine Schutzmöglichkeiten hatten. Vom Kläger könne nicht verlangt werden, dass er weitere, ihn persönlich betreffende besondere Merkmale nachweise, um zu zeigen, dass er persönlich gefährdet war und weiterhin ist. Obwohl die bloße Möglichkeit einer Misshandlung nicht ausreicht, um einen Verstoß gegen Artikel 3 zu begründen, war der Gerichtshof der Ansicht, dass im Fall des Klägers ein vorhersehbares Risiko bestand.

*Schlussfolgerung:* Die Ausweisung würde gegen Artikel 3 verstoßen (durch einstimmigen Beschluss).

Artikel 13 – Der Kläger hatte bei einem regionalen Gericht einen Antrag auf Aussetzung der Ausweisung gestellt, bis über seinen Einspruch entschieden war; das Gericht hatte jedoch entschieden, dass seine Ausweisung nicht gegen Artikel 3 verstößt. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Beschwerde im Sinne von Artikel 13 nicht zwangsläufig zum Erfolg führt und dass die Vereinbarkeit der geplanten Ausweisung mit Artikel 3 geprüft worden war, war dem Kläger ein Recht auf wirksame Beschwerde in Bezug auf die Art und Weise der Durchführung seiner Ausweisung eingeräumt worden.

*Schlussfolgerung:* kein Verstoß (durch einstimmigen Beschluss).

**EGMR, 2014, A.A.M./Schweden <sup>(58)</sup>**

„Eine interne Umsiedlung ist unvermeidlich mit gewissen Härten verbunden. Aus den dem Gerichtshof vorliegenden Beweisen geht allerdings hervor, dass Arbeitsplätze verfügbar sind und dass Ansiedler Zugang zu medizinischer Versorgung sowie zu finanzieller und anderer Unterstützung durch den UNHCR und die lokalen Behörden haben. In jedem Fall lässt nichts darauf schließen, dass die allgemeinen Lebensbedingungen in der KRI für einen arabischen sunnitischen Ansiedler unzumutbar wären oder in irgendeiner Weise einer nach Artikel 3 verbotenen Behandlung gleichkämen. Auch besteht keine tatsächliche Gefahr, dass die Person in andere Landesteile des Irak gerät.“

Rn. 73

## Nationale Rechtsprechung

Im Folgenden befindet sich eine Liste von Urteilen der einschlägigen nationalen Rechtsprechung, die für die Zwecke dieses Leitfadens berücksichtigt wurden:

- Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 1. Februar 2007, *Kläger (Tschetschenien)/ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)*, Bundesverwaltungsgericht Nr. 1 C 24.06, ECLI:DE:BVerwG:2007:010207U1C24.06.0.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 30. September 2013, *Ij/Innenministerium*, 4 Azs 24/2013-34.
- Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 30. Juni 2011, *X/Büro des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose (Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides – CGRS)*, Nr. 64 233.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Finnland), Urteil vom 18. März 2011, *A/Finnische Einwanderungsbehörde*, KHO:2011:25.

Weitere nationale Rechtsprechung zum Thema interner Schutz finden Sie in der Rechtsdatenbank des EASO unter <https://caselaw.euaa.europa.eu/pages/searchresults.aspx?> Die Suche wurde gefiltert nach dem Stichwort „internal protection alternative/flight alternative“ (interne Schutzalternative/Fluchtalternative).

<sup>(58)</sup> EGMR, 2014, A.A.M., a. a. O., Rn. 16. Die einzelnen Absätze des Urteils finden Sie in Rn. 73 in der Rechtsdatenbank des EGMR.

## **DIE EU KONTAKTIEREN**

### **Besuch**

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europa Direkt“-Zentren. Ein Büro in Ihrer Nähe können Sie online finden ([european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us\\_de](https://european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de)).

### **Per Telefon oder schriftlich**

Der Europa-Direkt-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europa Direkt

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696,
- über das folgende Kontaktformular: [european-union.europa.eu/contact-eu/write-us\\_de](https://european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de).

## **INFORMATIONEN ÜBER DIE EU**

### **Im Internet**

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen ([european-union.europa.eu](https://european-union.europa.eu)).

### **EU-Veröffentlichungen**

Sie können EU-Veröffentlichungen einsehen oder bestellen unter [op.europa.eu/de/publications](https://op.europa.eu/de/publications). Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europa Direkt oder das Dokumentationszentrum in Ihrer Nähe ([european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us\\_de](https://european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de)).

### **Informationen zum EU-Recht**

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex ([eur-lex.europa.eu](https://eur-lex.europa.eu)).

### **Offene Daten der EU**

Das Portal [data.europa.eu](https://data.europa.eu) bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Die Datensätze können zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden. Über dieses Portal ist auch eine Fülle von Datensätzen aus den europäischen Ländern abrufbar.



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union